Der

Bruch des Religionsfriedens

und der einzige

Weg zu seiner Wiederherstellung.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Zweite Auflage.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1875.

Der Bruch des Religionsfriedens.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/derbruchdesrelig00kett

Der Bruch des Religionsfriedens

und der einzige

Weg zu seiner Wiederherstellung.

.....

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Zweite Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.

„Die Gegenwart gebietet peremtorisch: daß wir mit einander uns vertragen. Das kann aber schlechterdings auf dem alten Wege, auf dem Ihr seither die Dinge getrieben, nicht mit Erfolg geschehen; Ihr müßt also diesen Wegen eine andere Richtung geben, soll das ergangene Gebot vollzogen werden."

J. v. Görres: „Kirche und Staat nach Ablauf der Cölner Irrung." S. 218.

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

Im Zeitalter der Glaubensspaltung haben sich die Protestanten, im Widerspruch mit dem damals geltenden Reichsrechte, der Giltigkeit der Majoritätsbeschlüsse auf den Reichstagen in allen Religionssachen beharrlich widersetzt.

Nach einem langen und blutigen Kampfe wurde endlich zwischen den beiden Religionstheilen, den Katholiken und Protestanten, Friede geschlossen. Die Grundlage desselben war, daß bis zu jenem Zeitpunkte, „wo man sich wieder durch Gottes Gnade in der Religion vereinigt haben werde [1])", die Giltigkeit der Mehrheitsbeschlüsse auf den Reichstagen in allen Religionssachen ausgeschlossen sein sollte. Von da an durften Religionssachen auf denselben nur mehr von den Angehörigen der betreffenden Confession selbst verhandelt, oder in Collisionsfällen nur durch gegenseitige Verständigung und Compromiß beider Theile erledigt werden.

Dieser Friedensvertrag ist seitdem öffentliches Recht in Deutschland und muß es nach obigen Worten bleiben, bis die Einheit in der Religion wieder hergestellt ist. Trotzdem wird derselbe in der Gegenwart hauptsächlich von den Nachkommen derselben Protestanten gebrochen, welche ihn zur Reformationszeit erzwungen haben. Nachdem sie das Recht der Majorität in Religionssachen auf den Reichstagen, als es ihnen nachtheilig war, zertrümmert haben, wollen sie es, abermals in vollem Widerspruche mit dem bestehenden Rechte, jetzt, wo die Majorität, nach Abtrennung vieler katholischen Länder, in ihren Händen liegt, zum Nachtheil der Katholiken wieder einführen.

---

1) „Donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit" Art. 5. §. 1. Westphäl. Friedensschluß.

Damals, als diese die Majorität bildeten, sagte man ihnen, ihr habet nicht das Recht, „in Sachen, die Gottes Ehre und der Seelen Wohlfahrt betreffen", im Reiche durch Mehrheit der Stimmen gegen uns zu entscheiden[1]); jetzt, wo sie die Minderzahl bilden, nimmt man dasselbe Recht gegen sie in Anspruch und nennt ihren Widerspruch Reichsfeindlichkeit.

Darin liegt der eigentliche Grund der gegenwärtigen religiösen Kämpfe in Deutschland. Der Vertrag, den im Westphälischen Frieden Katholiken und Protestanten geschlossen haben, ist gebrochen. Daher dieser Kampf, der, wie jeder religiöse Kampf, mit jedem Tage zum Verderben des Vaterlandes desto tiefer geht, je länger er dauert.

Auch jetzt gibt es keine andere Grundlage für den Frieden, als die Rückkehr zu jenem Princip des Westphälischen Friedens und treues Festhalten an demselben. Außer diesem Friedensfundamente wäre, so lange die Religionstrennung fortbesteht, nur noch der andere Weg möglich, nämlich die gewaltsame Vertilgung des einen Theiles, also jetzt die gewaltsame Vertilgung des Katholicismus. Wir muthen aber kaum unsern verblendetsten Gegnern die verbrecherische Gesinnung eines solchen Bestrebens zu. Dann bleibt aber nur offene und ehrliche Rückkehr zu dem Grundsatze übrig, daß in Deutschland Stimmenmehrheit des einen Theiles über die Religionsangelegenheiten des anderen nicht zu entscheiden hat.

Die Richtigkeit dieser Gedanken soll diese Schrift an der Hand der Geschichte näher entwickeln.

I. Auf dem Reichstage zu Speier 1529 wurde zum ersten Male die Giltigkeit der Mehrheitsbeschlüsse in Religionssachen von den Anhängern der Reformation bestritten. Der Vorgang ist bekannt, verdient aber jetzt, wo die Bedeutung desselben zum

1) Erklärung der protestirenden Reichsstände auf dem Reichstage in Speier 1529. Vergl. „Neuere Geschichte der Deutschen" von Karl Adolf Menzel. B. 1. S. 317.

Nachtheil der Katholiken so gänzlich in Vergessenheit gerathen ist, in Erinnerung gebracht zu werden.

Der Reichsabschied vom 27. August 1526, welcher dahin lautete, daß, um Frieden und Einigkeit in deutscher Nation zwischen allen Ständen herzustellen, ein Generalconcil oder wenigstens eine Nationalconcil in einem oder anderthalbem Jahre abgehalten werden solle, „daß aber die Stände in Sachen, die das Wormser Edict angehen möchten, mit ihren Unterthanen für sich also zu leben, zu regieren und zu halten hätten, wie ein Jeder solches vor Gott und vor der kaiserlichen Majestät zu verantworten hoffe und vertraue“ [1]), hatte namentlich der letzteren Bestimmung wegen, welche jeder Reichsstand nach Belieben auslegte, die Verwirrung nur vermehrt. Die Reichstags-Propositionen, welche dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 vorgelegt wurden, sollten diesem Zustande ein Ende machen. Diese Propositionen wurden einem Ausschuß zur Gutachtung vorgelegt, welcher sein Urtheil durch Stimmenmehrheit dahin abgab, daß der Kaiser nochmals ersucht werden solle, innerhalb Jahresfrist entweder die Abhaltung eines allgemeinen Concils oder einer Nationalsynode zu veranlassen, und dabei selbst gegenwärtig zu sein. „Bis dahin sollten diejenigen Stände, die bisher das Wormser Edict befolgt hätten, auch ferner dabei verharren und ihre Unterthanen dazu anhalten. Die andern Stände aber, in deren Landen die neue Lehre eingeführt worden und ohne Aufruhr, Beschwerde und Gefahr nicht abgeschafft werden möchte, sollten bis zum künftigen Concil alle weiteren Neuerungen, soviel nur immer möglich, verhüten. Besonders aber sollte die Lehre, die dem Sakramente des Altars entgegen wäre, nicht angenommen, nicht öffentlich gepredigt, die Messe nicht abgeschafft und an solchen Orten, wo die neue Lehre Ueberhand genommen, Niemanden Messe zu halten oder zu hören verboten werden. Gegen die Wiedertäufer sollte ein neues kaiserliches Mandat publicirt und demjenigen nachgelebt werden, was auf den zwei letzten

1) Menzel, a. a. O. S. 296.

Reichstagen zu Nürnberg wegen der Prediger, Buchdrucker, Buchführer und Schmähschriften verordnet worden."

Obgleich aber nach diesen, durch Stimmenmehrheit beschlossenen Gutachten das neue Religions- und Kirchenwesen bis zu der vom Concil zu gebenden Entscheidung ungestört verbleiben und nur bis dahin „alle weitere Neuerungen, so viel nur immer möglich," verhindert werden sollten, erhoben dennoch die der Neuerung zugethanen Stände gegen dasselbe Einspruch und gaben eine Beschwerdeschrift zu den Acten, worin sie gegen die Zulässigkeit der Stimmenmehrheit in Religionssachen sich verwahrten. Dieselbe lautet: „In einer Sache, die Gottes Ehre und ihrer Seelen Wohlfahrt betreffe, könne die Mehrheit der Stimmen nicht stattfinden, und daher auch von dem in Vorschlag gebrachten und von den Reichsständen genehmigten Concil ihre Lehre nicht verdammt, noch ihnen davon abzustehen geboten werden. Sie bäten daher die kaiserlichen Commissarien und die Reichsversammlung, es bei dem letzten speierischen Reichsabschiede von 1526 bewenden zu lassen, oder denselben, wenn er gemißbraucht worden, durch eine Erläuterung zu erklären."

Diese Erklärung ist für die staatsrechtliche Stellung der streitenden Confessionen im deutschen Reiche von der größten Bedeutung geworden und hat nach vielen und schweren Kämpfen, wie wir bald sehen werden, endlich den Sieg davon getragen.

Damals aber wurde sie noch, als dem geltenden Reichsrechte widersprechend, zurückgewiesen. Als dann aber die Reichsstände das Gutachten ihres Ausschusses gleichfalls durch Stimmenmehrheit, trotz jenes Einspruches der Minderzahl, annahmen, und hierauf zur Berathung der übrigen Reichstagspropositionen übergingen, legten die der Neuerung zugethanen Stände am 19. April 1529 dagegen die berühmte Protestation ein, von der sie in der Folge den Unterscheidungsnamen Protestanten erhalten haben. Als sie aber auch dadurch die unveränderte Aufnahme jenes Mehrheitsbeschlusses in den Reichsabschied nicht verhindern konnten, ließen sie am 25. April ein förmliches Appellationsinstrument aufsetzen,

wodurch sie „von allen bisherigen und künftigen Beschwerden an den Kaiser und an das künftige freie Concil, dazu auch an einen jeden verständigen und unparteiischen christlichen Richter appellirten."

Die Fürsten, in deren Namen das Appellationsinstrument ausgefertigt wurde, nämlich der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Markgraf Georg von der fränkisch-brandenburgischen Linie, der Herzog Ernst von Lüneburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt, nebst vierzehn Reichsstädten faßten zugleich schon in Speier den Entschluß, dem Kaiser, dessen Rückkunft aus dem fernen Spanien verkündigt ward, eine besondere Gesandtschaft entgegen zu schicken, um den üblen Eindruck, den sie von ihrer Protestation gegen den Mehrheitsbeschluß des Reichstages besorgten, durch eine angemessene Darstellung zu mildern. Die Gesandtschaft traf das kaiserliche Hoflager zu Piacenza und erhielt mit vieler Mühe am 22. September persönliches Gehör, bei dem sie die Gründe der Protestation ziemlich ausführlich auseinander setzte. Der Kaiser gab ihnen keine mündliche Antwort; in dem schriftlichen Bescheide aber, den sie später erhielten, sagte er: „der Kaiser habe die Protestation, die einige Stände gegen den Reichsabschied erhoben, mit Mißfallen vernommen. Seine Majestät zweifele nicht, daß die anderen Stände ihrem Gewissen und dem Heile ihrer Seelen eben so ungern als der Kurfürst von Sachsen entgegenhandeln wollten; daß sie auch, um der Ehre Gottes und eines einigen christlichen Verstandes willen, sowohl als jene um ein Concil bitten, welches Concil jedoch vielleicht nicht von Nöthen scheinen möchte, so fern allweg dem, was einmal durch alle Stände einhellig beschlossen wäre, nachgelebt worden wäre. Da es nun von Alters Herkommen sei, was in gemeiner Reichsversammlung von den Mehrern beschlossen werde, daß dem der wenigere Theil nicht widerstreben, sondern gehorsamlich geleben solle, so befehle er ihnen, von der Protestation abzustehen, und den durch die Mehrheit gefaßten Beschluß anzunehmen und genau zu befolgen, mit der Warnung, wo sie darüber ferner ungehorsam erscheinen würden, möchte er

nicht umgehen, zur Erhaltung schuldigen Gehorsams im heiligen Reiche gegen sie ernstliche Strafe vorzunehmen[1])."

Da sehen wir den Beginn des Kampfes zwischen dem alten Reichsrechte, welches der Kaiser vertrat, und einer damals noch kleinen Minderzahl unter den Reichsständen, welche sich bezüglich ihrer Religionssachen den Entscheidungen der Mehrheit der Reichsstände nicht unterwerfen wollte. So innig hängt der Protestantismus mit dem Grundsatze zusammen, daß Stimmenmehrheit in Sachen, „die Gottes Ehre und ihrer Seelen Wohlfahrt betreffe," nicht entscheiden dürfe. Ihm verdankt er seinen Namen und seinen Ursprung. Freilich waren dieselben protestirenden Stände weit entfernt, die Geltung dieses Grundsatzes auch für ihre eigenen Unterthanen anzuerkennen. Während sie der Reichsgewalt das Recht bestritten, in Religions-Angelegenheiten gegen ihren Willen durch Mehrheit Beschlüsse zu fassen, forderten dieselben Fürsten von ihren Unterthanen in allen Sachen, „die Gottes Ehre und ihrer Seele Wohlfahrt betrafen," den unbedingten Gehorsam. Was Recht für die protestirenden Reichsstände war, sollte für ihre Unterthanen nicht Recht sein. Auf diese unerhörte Inconsequenz, wo die Reichsstände unter Berufung auf ihr Gewissen alles das der Reichsgewalt verweigerten, was sie gegen die eigenen Unterthanen für sich forderten, als ob es zwei Gewissen gäbe, ein Reichsständisches und ein Reichsbürgerliches, wird man sich aber jetzt wohl nicht mehr berufen, um sie gegen die Katholiken auszubeuten.

II. Zwanzig Jahre später hatte sich die Lage im Reiche schon so verändert, daß dieses von den Protestanten vertretene Princip seine erste, wenn auch noch beschränkte Anerkennung seitens der übrigen Reichsstände und des Kaisers auf dem Fürstentage in Passau errang.

Damals hatte sich Kurfürst Moritz durch einen in der Geschichte fast beispiellosen Verrath gegen den Kaiser empört und

1) A. a. O. S. 317—325.

mit dem französischen Könige verbunden, während dieser zugleich die Türken zum Einfall in Ungarn veranlaßte. Während so auf der einen Seite der französische König Lothringen und die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun besetzte und in das Elsaß vordrang, die Türken aber die österreichischen Erblande bedrohten, rückte Kurfürst Moritz bis Innsbruck vor, wo sich damals der Kaiser aufhielt, so daß dieser über Kärnthen seine Flucht nach Oesterreich nehmen mußte.

Unter diesen trostlosen Verhältnissen trat der Fürstentag in Passau im Jahre 1552 zusammen, um das Friedenswerk zu versuchen.

Der römische König Ferdinand und Moritz waren die Hauptpersonen auf demselben. Auch der französische Gesandte du Fresse war erschienen. Er hielt eine lange Rede, in welcher er von den Galliern und alten Deutschen anfangend in rührenden Farben von der natürlichen Verbrüderung beider Nationen sprach, die nur durch den deutschen Kaiser, welcher zugleich alle Freiheiten der Reichsstände vernichte, gestört werde. Das Ziel dieser gleißnerischen Rede war, die protestirenden Reichsstände gegen den Kaiser immer mehr zu verhetzen, dadurch die Verständigung unter den Reichsständen in Passau zu verhindern und so dem französischen Könige es möglich zu machen, inzwischen den Raub von Elsaß und Lothringen zu vollenden. Deßhalb hob er auch ausdrücklich hervor, daß in dem Vertrage zwischen dem Kurfürsten Moritz und dem Könige von Frankreich festgesetzt worden sei, „daß man ohne Einwilligung des Königs keinen Frieden mit dem gemeinsamen Feinde eingehen wolle [1])."

Als der Kaiser, welcher noch in Villach weilte, von dieser Rede des Franzosen auf dem Fürstentage in Passau hörte, sagte er: „Es wäre besser gewesen, dergleichen weder anzuhören noch anzunehmen. Welche Gesinnungen der König von Frankreich gegen Deutschland hege, gehe schon daraus hervor, daß, in Folge

1) Vergl. über die Passauer Verhandlungen Menzel a. a. O. B. 3. S. 485. ff.

des von ihm den Reichsständen verheißenen Schutzes, mehrere derselben zu Grunde gerichtet, andere in die größte Gefahr gerathen, und einige Reichslande unter sein tyrannisches Joch gebracht wären. Wenn der König sich beklagt habe, daß ihm fälschlich und mit Unrecht ein mit den Türken geschlossenes Bündniß vorgeworfen werde, so könne der Kaiser die Tagebücher des französischen Gesandten Aramont, welche dieser in Konstantinopel geführt und durch den Hauptmann Coste an seinen König geschickt habe, desgleichen Briefe des türkischen Statthalters in Ungarn an die verbündeten Fürsten vorzeigen lassen, da solche aufgefangen worden, und daraus aller Welt beweisen, daß der König von Frankreich allein der Urheber des von den Türken im vorigen Jahre angerichteten Schadens sei, und daß er ein Gleiches auch für das abgelaufene Jahr beabsichtigt und sehr bedauert habe, daß der Schaden nicht größer gewesen. Es sei der Plan des Königs von Frankreich und des türkischen Kaisers, ihn und seinen Bruder Ferdinand zu Grunde zu richten, um hernach das römische Reich und besonders Deutschland in Knechtschaft und Elend zu bringen. Das sei die Glückseligkeit, welche die Deutschen von jener Seite zu gewärtigen hätten."

Trotz dieser französischen Umtriebe kam endlich im Juli 1552 der berühmte Vertrag zu Stande, welcher nach der Stadt Passau genannt wird, und am 2. August vom römischen Könige unterzeichnet wurde. Wie Moritz früher den Kaiser, den er seinen Vater nannte, hintergangen hatte, so hinterging er jetzt den französischen König und kümmerte sich, da sein Interesse es zu fordern schien, wenig um sein reichsfeindliches Bündniß mit ihm, gemäß welchem sie nur nach gegenseitiger Verständigung mit dem Kaiser Frieden schließen wollten.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie den Religionsfrieden betreffen, sind hauptsächlich folgende:

a) Innerhalb eines halben Jahres soll ein gemeiner Reichstag gehalten werden, „darauff nachmals, auff was Wege, als nämlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichsversammlung, dem Zwiespalt der Religion abzu-

helfen, und dieselb zu christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Ständ des heiligen Reichs, sampt Ihrer Majestät ordentlichem Zuthun soll befürdert werden."

b) „Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solchs Reichstags, ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, und beiderseits Religionen, in gleicher Anzahl, geordnet werden mit Befelch zu berathschlagen, welcher Maßen solche Vergleichung am Füglichsten möcht fürgenommen werden."

c) Im §. 8. wird sodann bestimmt, daß weder der Kaiser, noch Churfürsten und Reichsstände in der Zwischenzeit die Anhänger der Augsburgischen Confession „der Religion halben mit der That gewaltiger Weis, oder in andere Weg wider sein Conscienz und Willen dringen, beschweren oder verachten ꝛc., sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen" sollen.

d) Dasselbe wird dann im §. 9. den Ständen der Augsburgischen Confessionsverwandten, jenen Reichsständen gegenüber, „so der alten Religion anhängig" anbefohlen.

e) Bezüglich des Reichskammergerichtes wird angeordnet, daß Fürsorge zu treffen sei, damit in Sachen der Religion kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Parteilichkeiten verhütet würden[1]).

Auch bei diesem Frieden ging man von der Hoffnung aus, daß es endlich gelingen werde, entweder auf einem General- oder Nationalconcil, oder durch Religionsgespräche, oder endlich auf der Reichsversammlung „dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen" und somit „Einigkeit der Religion durch alle Stände des heiligen Reiches" wieder herzustellen. Der Passauer Vertrag sollte nur ein Interims-Vertrag sein, bis zu dieser ersehnten Einigung in der Religion.

---

1) Vergl. Martini Meyeri „Londorpius suppletus et continuatus," Francofurti 1666. S. 14 ff.

So sehr man aber dieses Ziel festhielt, so war doch die Furcht verbreitet, daß auch die nächsten Versuche scheitern könnten. Deßhalb wurde noch ein Nebenvertrag abgeschlossen dahin lautend: „da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, daß alsdann nichts destoweniger obgemeldeter Friedstand bei seinen Kräften, bis zu endlicher Vergleichung, bestehen und bleiben solle." Der Kaiser lehnte zwar die Genehmigung dieses Nebenvertrages ab, da die Bestätigung desselben und besonders des Punktes wegen beständiger Fortdauer des Friedens vor die gesammten Reichsstände gehöre. Der römische König und die vermittelnden Fürsten hatten sich jedoch auch für diesen Punkt hinreichend verbürgt.

In diesem Vertrage war also die Giltigkeit der Mehrheitsbeschlüsse der Reichsstände in Religionssachen bereits factisch suspendirt, wenn ihre Ungiltigkeit auch noch nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Für den Ausschuß, welcher die Art und Weise der Wiederherstellung des Religionsfriedens auf dem nächsten Reichstage berathen sollte, war eine gleiche Zahl von Mitgliedern beider Religionstheile in Aussicht genommen. Das Reichskammergericht sollte so eingerichtet werden, daß „in der Religion Sachen kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren habe." Endlich wurde der Religionsstand beider Theile gegen jede Beeinträchtigung, also auch gegen Mehrheitsbeschlüsse des Reichstages, in Schutz genommen. So drang durch die factisch im Reiche gegebenen Verhältnisse der Grundsatz immer mehr durch, daß das Recht der Stimmenmehrheit in Religionssachen, für die Dauer der religiösen Spaltung innerhalb der deutschen Nation, unmöglich aufrecht erhalten werden könne.

III. Der von dem Fürstentage in Passau in Antrag gebrachte Reichstag trat erst im Jahre 1555 in Augsburg zusammen. Als König Ferdinand am 29. December 1554 daselbst endlich ankam, fand er jedoch keine Reichsstände und mußte erst Schreiben und Botschaften aussenden, um dieselben herbeizuholen. Der

Kurfürst August von Sachsen ließ durch seine Gesandten sein Ausbleiben entschuldigen, aber auch zugleich dem Könige vorstellen, daß der einzige Weg zur Beruhigung Deutschlands Abschluß eines festen und dauernden Religionsfriedens sei. Nachdem die Unthunlichkeit erkannt worden, durch Religionsgespräche und Concilien zu diesem Ziele zu gelangen, so bitte der Kurfürst, daß Se. Majestät auf den Abschluß eines völligen Friedens bedacht sei.

In der Eröffnungsrede des Reichstages am 5. Februar 1555 sprach der römische König folgende beherzigenswerthe Worte, welche wir theilweise vor unseren Augen in Erfüllung gehen sehen; und deren Schluß wir auch Jene bitten sich „zu Gemüthe zu führen," welche in unseren Tagen mit bodenlosem Leichtsinn daran arbeiten, unser deutsches Vaterland von Neuem in die elenden Wirrsale religiöser Kämpfe zu stürzen. „Was für Angst, Noth und Jammer aus der langwierigen Spaltung der Religion erfolgt, und daß aller Unrath, Uebel und Verderben an Leib und Seele bei unzählbaren Menschen daher entstanden sei, liege dergestalt am Tage, daß es keiner weitläuftigen Ausführung bedürfe. Es sei beschwerlich und kläglich, daß die, so Einer Taufe, Eines Namens und Glaubens, ja Einer Zunge und Nation, Eines Reiches und Gehorsams sind, sich in der Einigkeit desselben Glaubens, den sie von ihren Eltern, von so viel hundert Jahren her ererbt, so gar jämmerlich von einander absondern und scheiden sollen. Noch weit beschwerlicher aber sei es, daß es bei einer oder zweierlei Theilung nicht bleibe, sondern mancherlei Secten und Spaltungen an manchen Orten sich regen, die ein jeder nach seinem Kopfe bestreiten oder verfechten wolle, wodurch Gott und sein heiliges Wort zum Höchsten verunehrt, das Band christlicher Liebe zerrissen, und das gemeine arme unverständige Volk dermaßen in dem Gewissen ängstlich und irrig gemacht werde, daß gar bald unter demselben Niemand mehr wissen werde, was er glauben und halten solle. Das Allerärgste aber werde noch folgen, daß nämlich viele in diesem Irrsale aufwachsen und vielleicht unter hohen und niedern Personen schon vorhanden seien, welche gar nichts glauben, sondern

also in einem rohen und gottlosen Leben ihre Zeit verzehren, daß sie weder auf Ehre noch Gewissen Acht haben. Es sei zu erbarmen, wenn diese löbliche Nation, die seit undenklichen Zeiten den Preis christlicher Zucht und Gottesfurcht vor vielen andern, und daraus alles Glück und Heil gehabt, jetzo in eine solche viehische Art gerathen sollte, daß es vor Zeiten bei den Heiden anders gewesen und noch heutigen Tages bei den Türken und Heiden besser sei." Nachdem dann der König hervorgehoben hat, daß alle Bemühungen zum Frieden bisher gescheitert seien, theils weil diese wichtige Sache wenigen von Herzen angelegen sei, theils vielleicht auch weil jeder seinen eigenen Nutzen gesucht habe, ermahnt er zum Schlusse, nach Aufzählung der zu diesem Ziele vergeblich versuchten Wege, die Stände „sich zu Gemüthe zu führen, in welchen Nöthen und Gefahr die deutsche Nation stehe, nicht allein wegen des grausamen Erbfeindes des christlichen Namens und Glaubens, sondern auch wegen anderer äußerlichen Feinde, deren Vorhaben auf gleiches Ende gerichtet sei, aus dieser jämmerlichen, zum Theil durch ihre geschickten Praktiken angestiftete Empörung und daraus erfolgender Verwüstung und Zerstörung deutscher Nation Vortheil zu schöpfen [1])."

Die Friedensverhandlungen begannen damit, daß, wie es gleichfalls schon in Passau vorgesehen war, aus den Fürsten, den Städten und den Grafen ein Ausschuß gebildet wurde, um neben dem Kurfürstencolleg die Vereinbarung vorzubereiten.

Man vereinigte sich bald darüber, daß der Friede auf immer in Kraft bleiben müsse, wenn auch die Vereinigung im Glauben nicht zu Stande kommen sollte. Als man aber dazu überging, das Verhältniß der im Glauben getrennten Parteien näher festzustellen, stieß man auf so große Schwierigkeiten, daß sie unüberwindlich zu werden schienen.

Die Protestanten stellten sich nämlich, trotz ihrer innern Zersplitterung, ganz auf den Standpunkt der alten Kirche, und indem sie deßhalb annahmen, daß ihre Religionsform die allein wahre

1) Menzel, a. a. O. S. 545 ff.

und die ihrer Gegner eine völlig falsche sei, begnügten sie sich nicht mehr damit, freie Religionsübung für sich nach dem damaligen Bestande zu fordern, sondern verlangten, daß es auch den geistlichen Reichsständen und Obrigkeiten sammt ihren Unterthanen frei stehen müsse, die alte Religion zu verlassen. Da aber die Unterthanen in jener Zeit gar nicht gehört wurden, sondern willenlos von den Reichsständen bezüglich der Religion abhingen, so genügte der Abfall eines geistlichen Reichsstandes, z. B. eines Bischofes, um nach diesem Grundsatze ein ganzes Land von der alten Kirche zu trennen.

Die Katholischen entgegneten: „Wenn es geistlichen Reichsständen freigestellt werde, in die Augsburgische Confession zu treten, würden nicht wenige das Beispiel des Herzogs von Preußen befolgen, und die Stifte erb- und eigenthümlich an sich bringen, oder wenigstens die größere Freiheit, welche die Augsburgische Confession gestatte, mit dem Genusse geistlicher Nutzungen zu verbinden trachten. Prälaten, denen es erlaubt werde, das geistliche Kleid von sich zu werfen und zu heirathen, würden entweder alle Klostergüter an sich ziehen, oder vor ihrem Austritt so aufräumen, daß den Klöstern wenig verbleibe. Auch an Weltlichen werde es nicht fehlen, welche sich lieber der geistlichen Gerichtsbarkeit würden entziehen, ja dieselbe sich zueignen, als unter derselben stehen wollen. Das einzige Mittel, den Bestand der katholischen Kirche gegen die Lockungen des Weltsinnes zu retten, sei daher die Bestimmung, daß jeder Geistliche, hohen wie niedrigen Standes, der von der alten Religion abtrete, alsbald nach Recht und durch die Thatsache selbst als seines Standes und Amtes verlustig angesehen werde."

Die Protestanten erklärten hiergegen, ganz in Uebereinstimmung mit dem eben bezeichneten Grundsatze der ausschließlichen Berechtigung ihrer Religionsform, daß sie sich diese Beschränkung des Zutrittes zu ihrer Confession, „ohne Verletzung der göttlichen Majestät und ohne höchste Beschwerung ihrer Gewissen, nicht gefallen lassen könnten. Die Verheißungen Gottes im Alten und Neuen Testamente, durch welche allen Menschen ewiges Leben und Se-

ligkeit zu theil werde, seien allgemein. Man könne und wolle dieselben nicht beschränken, und keinem Menschen den Himmel zuschließen und sperren, um nicht am jüngsten Tage in das erschreckliche Urtheil Christi zu fallen und hören zu müssen: Wehe Euch, die Ihr die Thüre des Himmelreiches den Menschen verschließet! Es sei kein ungläubiger Jude, Heide oder Türke, welcher anders Vernunft und einen geringen Eifer für seine Religion habe, der nicht wolle, daß er alle Menschen zu sich ziehen und seiner Religion anhängig machen möchte. Wie viel mehr sollen wir, so rechte Christen sein sollen, und denen Gott bei Verlust ihrer Seligkeit solches befohlen, aus christlicher Liebe dazu geneigt sein."

Abermals antworteten die Katholiken: „Die von den Protestanten in Erwähnung gestellte Verpflichtung, Jedermann der wahren Religion theilhaftig zu machen, und Niemand vom Himmelreich auszuschließen, komme nicht denselben zu Gute. Es sei nur Ein Glaube, den alle, die sich Christen nennen, bekennen und bewahren müßten, welchem vormals die Kaiser und Könige, die Fürsten und die Obrigkeiten des Reichs und das ganze Volk sich mit Eidschwüren verpflichtet und den von jener Zeit an alle Deutschen gehalten hätten, mit Ausnahme derjenigen, welche von demselben abgefallen wären. Es dürfe also keine Neuerung gemacht, sondern alles müsse nach dem alten Glauben eingerichtet, und jedwede Seele angehalten werden, der katholischen Kirche zu gehorchen . . . . Wenn das angenommen werde, daß Jeder, der eine vom katholischen Glauben verschiedene Meinung hege, sich mit seinem Gewissen entschuldigen dürfe, so würden auch die Wiedertäufer, Zwinglischen, Schwenkfelder und andere dieser Art entschuldigt und in den Religionsfrieden eingeschlossen werden müssen. Wenn die Protestanten behaupteten, daß die göttlichen Verheißungen nur diejenigen angingen, welche einerlei Lehre mit ihnen bekenneten, so verhalte sich die Sache ganz anders. Da sie sich von der Gemeinschaft der Kirche getrennt hätten, seien sie sogar nach ihrem eigenen Urtheil vom Himmelreich ausgeschlossen, denn, da es außer der Kirche kein Heil gebe,

wie könnte das Himmelreich diejenigen angehen, welche die Sakramente der Kirche verwerfen? u. s. w."

Die Protestanten waren hiernach so weit entfernt, den Grundsatz der Alleinberechtigung der wahren Religion zu bestreiten, daß sie denselben vielmehr für sich mit aller Entschiedenheit geltend machten, und darauf das Recht der Ausbreitung auch in katholischen Ländern stützten. Sie waren aber ebenso weit davon entfernt, Sectirern, wie den Wiedertäufern u. dgl., dasselbe Recht einzuräumen, welches sie für sich über die Bestimmung der wahren Religion in Anspruch nahmen. Luther hatte ja ausdrücklich früher in einer Denkschrift nachgewiesen, daß die weltliche Obrigkeit die Sectirer mit dem Tode bestrafen müsse. Die Protestanten behaupteten also für sich das Recht zu haben, ihre Religion für die wahre Religion zu halten und zwar, wie sie in der Antwort ausführten, weil nur diese in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten sei, während sie dieses Recht für die Sectirer wie für die Anhänger der alten Religion bestritten.

Da war nun eine Ausgleichung natürlich unmöglich, weil hier Alles auf die von ihnen beliebte Auslegung der Schriften „der Propheten und Apostel" ankam, während sie sowohl die der alten Kirche als die der Sectirer als unrichtig verwarfen. So schrieben sie sich factisch eine unfehlbare Auslegung des Wortes Gottes zu, welche sie der alten Kirche bestritten hatten. Aehnliches wiederholt sich immer und so auch bei den neuesten Sectirern. Unter diesen unvereinbaren Widersprüchen schien das Friedenswerk unmöglich zu sein, und Ferdinand stand im Begriff von Augsburg abzureisen, um den Versuch im nächsten Jahre fortzusetzen. In diesem kritischen Augenblicke aber machte sich unter den Reichsständen das Gefühl der Nothwendigkeit einer Verständigung so dringend geltend, daß Ferdinand noch einen letzten Anlauf nahm, der denn endlich zum Religionsfrieden führte. Die Vereinbarung selbst war am 21. September 1555 zu Stande gekommen, und am 26. desselben Monats wurde der völlig abgeschlossene Religionsfriede mit dem Reichsabschiede bekannt ge-

macht. Bezüglich der Religion enthielt derselbe folgende Haupt, bestimmungen:

In den Artt. 15 und 16 wurden die Bestimmungen des Passauer Vertrages wiederholt, daß kein Reichsstand, weder der Augsburgischen Confession, noch der „alten Religion", der Religion wegen beschwert werden dürfe.

Nach demselben Art. 15 soll „die streitige Religion nicht anders, dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleich gebracht werden, alles bei kaiserlichen und königlichen Würden, fürstlichen Ehren, wahren Worten und Poen des Landesfriedens."

Art. 18 bestimmt, daß, „wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein Anderer geistliches Standes von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen müsse."

Nach Art. 20 soll die geistliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, „ruhen, eingestellt und dispensirt sein und bleiben."

Dieser Friedensstand soll, „um des geliebten Friedens wegen, um das hochschädliche Mißtrauen im Reiche aufzuheben, um diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten", und um endlich „desto eher zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion zu kommen", auch dann fortdauern, wenn solche Vergleichung vorläufig noch nicht zu Stande kommen sollte. Er soll, „bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, stehen und bleiben, und soll also hiermit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede aufgerichtet und beschlossen sein und bleiben[1])."

1) Londorpius, a. a. O. S. 22.

Wenn auch in diesem Religionsfrieden die Ungiltigkeit der Mehrheitsbeschlüsse auf Reichstagen in Religionssachen, eben so wenig wie in Passau, ausdrücklich ausgesprochen war, so folgte sie doch, ähnlich wie dort, von selbst aus den materiellen Bestimmungen desselben. Der Religionsbestand beider Religionstheile wird anerkannt und gegen jede Beeinträchtigung geschützt; die „streitige Religion" soll nur durch friedliche Wege zum Vergleich gebracht werden; die Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Augsburgischen Confessionsverwandten wird bis zum Ausgleich in der Religion suspendirt; der Religionsfriede soll dauern bis zur endlichen Wiedervereinigung in der Religion. Durch alle diese Bestimmungen war die Giltigkeit der Mehrheitsbeschlüsse in Religionssachen aufgehoben. Wenn man vermied, dies ausdrücklich auszusprechen, so hatte das wohl theils in der Achtung vor dem alten Reichsrechte, theils aber auch darin seinen Grund, daß viele Reichsstände bemüht waren, das Recht der Mehrheit auf den Reichstagen, in welchem doch die Autorität der Reichsgewalt ruhte, im Interesse der eigenen Machtvergrößerung nicht nur in Religionssachen, sondern auch in vielen andern wichtigen Reichsangelegenheiten zu beschränken. Man vermied daher wohl hier noch diese schwierige Frage, an die sich bald alle dem Reiche feindlichen Bestrebungen knüpfen sollten, bis sie endlich in dem Westphälischen Frieden zum vollen Austrag kam. Die Ansicht wurde aber immer allgemeiner, und das hatten auch die Verhandlungen in Augsburg, welche dem Religionsfrieden vorhergingen, neuerdings bewiesen, daß, wenn in einem Volke mächtige Parteien sich gegenüber stehen, von denen jede die wahre Religion zu besitzen glaubt, ein Austrag dieser großen Frage durch äußere gewaltsame Mittel, ohne einen Vertilgungskampf unmöglich ist, und daß in solchen Fällen nichts übrig bleibt, als daß jeder Theil seine Religionssachen für sich besorgt, und sich jeder Einmischung in die des anderen enthält. Diese Ueberzeugung, welche leider in unseren Tagen zum Verderben Deutschlands vielfach verloren gegangen ist, brach sich damals immer mehr Bahn.

IV. Aber auch dieser Religionsfriede, welcher geschlossen war,

um „diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten," brachte, trotz seiner so billigen Bestimmungen, noch keinen Frieden. Nichts hatte in der That die deutsche Nation nothwendiger als einen Frieden, wie der Augsburger Religionsfrieden ihn verhieß, „einen beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden Frieden." Daß die deutsche Nation ohne ihn in Gefahr war, dem Untergang entgegen zu gehen, konnte Keinem verborgen sein. Aber unter den Reichsständen gab es solche, denen an diesem Untergange wenig gelegen war, wenn sie nur ihr eigensüchtiges Interesse dabei befriedigten.

Wie diese bemüht waren, die Reichstage und damit die Reichsgewalt selbst zu einem machtlosen Schatten herabzuwürdigen, und wie sie die Religionsbeschwerden benutzten, um jede Verständigung, jeden Mehrheitsbeschluß auch bezüglich aller andern Gegenstände auf den Reichstagen zu verhindern, davon bietet der Reichstag zu Regensburg 1613 ein merkwürdiges Beispiel.

Auf diesem Reichstage standen sich eigentlich nicht mehr die alten Parteien, wie seit der Glaubensspaltung, nämlich Katholiken und Protestanten, gegenüber. Die Lutherischen, der Kurfürst Johann Georg von Sachsen und der Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, hatten sich vielmehr von den Calvinischgesinnten getrennt und den katholischen Ständen angeschlossen. Die von den sogenannten Correspondirenden im Namen der Protestanten geltend gemachten Beschwerden gingen vielmehr von der Pfälzisch-Calvinischen Partei aus, im Sinne ihrer mit dem Auslande zusammenhängenden politischen Umtriebe.

Als daher die kaiserlichen Propositionen über Verbesserung des Reichsjustizwesens, über Bewilligung der Geldhilfen gegen die Türken, über Regulirung der Reichsmatrikel und des Münzwesens, über Wiedererlangung der dem Reiche entrissenen Länder Metz, Toul und Verdun dem Reichstag zur Berathung vorgelegt wurden, überreichten jene correspondirenden Stände eine Anzahl von Religionsbeschwerden mit dem Antrage, dieselben vor allen andern Gegenständen zu berathen. Der Kaiser er-

wiederte, der jetzige Reichstag sei ja eben zur Wiederherstellung der Ruhe, des Friedens und des Rechtes im Reiche veranstaltet worden, ihre Beschwerden, wie die der andern Partei, sollten berathen werden; sie dürften aber den ordentlichen Gang der Reichstagsverhandlungen nicht aufhalten; über diesen habe nicht eine Partei, sondern die Stimmenmehrheit zu entscheiden. Daß die Stimmenmehrheit hierüber entscheide, sei der Natur der Sache und den Gesetzen des Reiches wie des Völkerrechtes gemäß. Er versehe sich daher väterlich und ernstlich, daß sie sich von den Berathschlagungen nicht absondern würden, weil sie ihm sonst in der That, wenn man schon den Namen nicht haben wolle, den Reichstag schwer machen würden.

Trotzdem blieben die Correspondirenden bei ihrer Forderung, und als nun die andern Stände, das kurfürstliche Collegium mit Sachsen und das fürstliche Collegium mit den herzoglich-sächsischen Häusern und Darmstadt, durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß zuerst über die kaiserlichen Propositionen berathschlagt werden solle, zogen sich die correspondirenden Stände von aller Theilnahme zurück und übergaben zugleich ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, bei welchen, ihrer Meinung nach, überhaupt keine Stimmenmehrheit gelten könne.

In diesem Verzeichnisse wurden nun nicht nur alle Religions- und Gewissenssachen, alles, was den Religionsfrieden und dessen Anhang betrifft, alle Sachen, „darin die Katholischen mit den Evangelischen zwieträchtig und streitig sind, weil man nicht zugleich einer Partei Amt vertreten und durch die Stimmenmehrheit der Gegenpartei ihr Recht benehmen kann", sondern so ziemlich alle andern Gegenstände ohne Ausnahme, welche auf dem Reichstage zur Verhandlung kommen konnten, aufgezählt. So wurden genannt die Contributionssachen; Kammergerichtssachen; Exemtionen; Privilegien und Immunitäten der Stände; Sachen, darin von des gemeinen Vaterlandes Wohlstand, Heil und Ruhe gehandelt wird; Sachen, so mit der Gerechtigkeit streiten; Verträge der Geschlechter, Verhandlungen, Verbündnisse und dergleichen, „da der König in Böhmen, die Kurfürsten von der

Pfalz und von Sachsen im Geringsten nicht dulden würden, daß ihre Verhandlungen und Verträge durch die Stimmenmehrheit aufgehoben werden sollten." Es genügte ihnen aber noch nicht, in diesen und andern Sachen die Giltigkeit der Majoritätsbeschlüsse des Reichstags abzulehnen, sondern durch den Schlußsatz, „endlich sei es in Sachen, die eine gemeine Bewilligung erfordern, nicht genug, daß nur etliche bewilligen, denn nach den Regeln müsse dasjenige, was eine Gemeinde angehe, auch von der ganzen Gemeinde und nicht von etlichen bewilligt oder eingegangen werden," forderten sie im Grunde sogar Stimmeneinhelligkeit für alle Reichstagsbeschlüsse[1]).

Die Maßlosigkeit dieser Forderungen und der Mißbrauch, welcher mit den Religionsbeschwerden getrieben wurde, liegt zu Tage. Die Correspondirenden wollten aus dem Deutschen Reichstage einen Polnischen Reichstag machen, wo auch der Widerspruch Einer Stimme genügte, um jeden Beschluß zu vereiteln. So sollte er ein Spielball der Parteien werden. Dieser Reichstag hatte unter solchen Umständen keinen anderen Erfolg, als die Bewilligung der Türkenhilfe und wurde dann aufgelöst. Wir haben ihn hauptsächlich deßhalb hier erwähnt, um zu zeigen, wie schwierig alle Verhandlungen damals durch Benutzung der religiösen Spaltung wurden, und wie sich die Parteien mit ihren Anforderungen gegenüber standen. Dadurch werden uns auch die Verhandlungen, welche dem Westphälischen Frieden vorhergingen, namentlich die endlosen Streitigkeiten über die Stimmenmehrheit auf dem Reichstage, verständlich.

V. Wir gehen jetzt zu diesem über und halten es für nothwendig, die Verhandlungen über die Stimmenmehrheit, namentlich in Religionssachen, ausführlich mitzutheilen. Sie dienen wesentlich zum Verständniß der entsprechenden Bestimmungen des

---

1) Ueber diesen Reichstag und „die verfassungswidrigen und ruhestörenden Umtriebe" der kurpfälzischen Partei vergl. Menzel a. a. O. B. 6. S. 35—55.

Westphälischen Friedens und zeigen zugleich, wie man damals nach den schweren Religionskämpfen allgemein die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Friede unter den verschiedenen Religionsgenossen in Deutschland nur möglich ist, wenn jeder Theil seine Religionsangelegenheiten ausschließlich selbst besorgt, und entstehende Conflicte nur durch friedliche Vereinigung gelöst werden. Das ist eine mit dem Herzblute des deutschen Volkes errungene Ueberzeugung. Alles, was damals gesagt und verhandelt worden, ist aber überaus lehrreich für den jetzt entbrannten Kirchenstreit und beweist, wie verderblich und wie unberechtigt die jetzt eingeschlagenen Wege sind. Wenn überhaupt noch die Geschichte des deutschen Volkes und die großen Ereignisse derselben eine Berechtigung haben, spätere Zeiten darüber zu belehren, was dem gemeinschaftlichen Vaterlande zum Heile und zum Verderben gereicht, dann sollte man doch die nach solchen Kämpfen errungene Ueberzeugung jener Zeit über den einzigen Weg, den Religions-Frieden in Deutschland zu erhalten, nicht leichtsinnig außer Acht lassen.

Bemerkenswerth bei diesen Verhandlungen ist insbesondere, daß über die Ausschließung der Stimmenmehrheit in Religionssachen eigentlich auf beiden Seiten volle Uebereinstimmung vorhanden war, daß man aber dennoch zu einer Verständigung lange Zeit nicht gelangen konnte, weil die Protestanten immer wieder, von den Religionssachen ausgehend, bemüht waren, sofort auch andere Gegenstände in die Verhandlungen hineinzuziehen und auch für sie den Ausschluß der Majora zu gewinnen, wodurch die Reichsgewalt selbst lahmgelegt worden wäre. Darum vermied man auf protestantischer Seite deutlich auszusprechen, welche Gegenstände man von der Mehrheitsabstimmung ausschließen wolle; und so ging durch diese Verhandlungen jene Unklarheit, welche so lange Zeit eine Verständigung verhinderte.

Am 15. December 1645 übergaben die evangelischen Reichsstände von Osnabrück aus sowohl den kaiserlichen Gesandten als sämmtlichen katholischen Kurfürsten und Ständen in Münster ihre *„gravamina ecclesiastica“*, und wählten gleichzeitig aus

ihrer Mitte eine Commission (deputati ad gravamina) dieselben zu betreiben und zu erledigen [1]).

Als einen Hauptgrund ihrer Beschwerden führen sie den Gebrauch an, über Dinge, bei welchen die Katholischen für sich die eine, die Evangelischen für sich die andere Partei bilden, auf den Reichs- und Kreistagen durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem müsse, wenn Friede werden solle, in Zukunft gesteuert werden.

Nr. VII. der gravamina lautet nämlich: „Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormals gepflogenen Reichsconventen, wie nicht weniger auf Deputations- Krayß- und andern dergleichen Tägen, öffters, nicht ohne sonderbare Beschwerde, erfahren und verspühren müssen, daß man Katholischen theils, auf die mehreren Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen, und darwieder keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein große Alteration bereits entstanden, sondern noch größer Unheil künfftig erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung bei gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünfftige Separation der Fälle darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen Geschäfften, und sonderlich wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einerlei Meinung mit einander sein, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis publicae und Aureae Bullae, unwidersprechlich haben und behalten: In freiwilligen und denen Sachen aber, da beider Religion zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen sollte, Maaß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlicher Vernunfft und von Natur implantirten Billigkeit zuwiderlauffen, wann eine Parthey der andern

1) „Acta pacis Westphalicae publica, oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte" von Johann Gottfried von Meiern. Hannover 1733—36 B. 1. S. 823 ff. B. 2. S. 531 ff.

Gesetz geben, oder einige Beschwerung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions- Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinnen die Katholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Uberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärkeren dardurch überlängert, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner von dem andern wider Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Widrigenfalls da die Evangelischen Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehrentheils sich jedesmahls untergeben und unterwerffen müsten, würden sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nicht denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben."

Um das Ueberstimmen künftighin unmöglich zu machen, beantragen sie außerdem [1]): „Alß auch eine große Ungleichheit sich bißher in dem erzeiget, daß auf Ordinari-Deputations-Tägen die Evangelischen von den Katholischen weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand daraus erwachsender Beschwerden und ungleicher Gedanken rathsam und billig zu sein, daß bei der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärcket und den Katholischen gleich gemachet, sodann dieselbe mit sonderbahrem Fleiß erinnert werden, die ihnen im Reichs-Abschiede gesetzte limites und Schrancken im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf comitia und gesammte Stände des Reichs gehören, dergleichen auch bei allen extraordinariis deputationibus zwischen dem Kur- und Fürsten-Rath, daß nemlich selbe von beyder Religion zugethanen Personen, in gleicher Anzahl jedesmal verrichtet werden, in Acht zu nehmen von nöthen ist."

Dieselbe Parität wollen sie hergestellt sehen in der Besetzung

1) Ebend. B. 2. S. 531.

der Stellen an den Reichsgerichten [1]): „Insonderheit aber, weiln die gleichmäßige administratio justitiae vornemlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch und keinem Theil mehr als dem andern zugethan und gewogen sey: Alß will man Evangelischen theils, zuvörderst und für allen Dingen, die, von so langer Zeit her so offt und inständig gethane Bitte und remonstratio anhero dahin wiederholet haben, daß der höchsten Noth, Vernunfft, natürlichen Billigkeit und aller Völker Rechten, wie auch vinculo stabiliendae in Republica libera, inter status paris dignitatis et juris, concordiae et amicitiae gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngefehr zwölff oder sechszehen, minder oder mehr, der conjungirenden Krayse Gelegenheit nach, von den Evangelischen und Römisch-Katholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gesessenen, auch aus den Krayßen des Reichs, von selbigen Ständen selbsten präsentirten . . . . Präsidenten, Assessorn und Reichshofräthen, auch Cantzlei-Verwandten und andern Justitiae ministris, beständig besetzet, und zumahlen keine zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen Partheyen bestehende Sache anders, dann vor- und von paribus numero beyder Religionen Räthen, Assessoribus und Commissariis, referiret, entschieden oder sonsten verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes schleuniges Recht widerfahren und ertheilet werden möge. Dann gleichwie der Kaiserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgehet, wann gleich die assessores und Reichshofräthe der evangelischen Religion zugethan, als wann selbige der Römisch-Katholischen verwandt und beipflichtigt sind: also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Frieden, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliche Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich und für sich selbsten sowol der evangelicorum statuum, neben dem Römisch-Katholischen im Reich

1) Ebend. B. 2. S. 534. n. X.

unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freiheiten, höchst präjudicir- schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanae et stabilis in imperio concordiae, neben andern ob- angezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen allerdings ungemäß und zuwider sein würde, dafern die Evangelischen intuitu religionis, so gar verhasset und verdacht sein sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nichts geduldet und fähig geachtet werden sollten."

Ja, wofern bei Gerichtsverhandlungen in solcher Weise völlig paritätischer Richter, ein dubium oder paritas votorum unter beiderseits Religions-Verwandten vorfiele, solle die Entscheidung und der Ausschlag auf einem allgemeinen Reichstage getroffen werden [1]).

Auf diese „Gravamina" reichten die „der alten katholischen Religion zugethanen Kur-Fürsten und Stände" unter dem 29. Januar 1646 den Evangelischen ihre „Antwort und Gegenbeschwerde ein." Zu gravamen VII., die „majora vota" betreffend, lehnt die Antwort [2]) im Allgemeinen ein solches Verlassen des einzigen „Entscheidmittels" und Völkerrechtes ab, denn daß „beider Religionen Stände universaliter Parthey gegen einander constituiren, könne anderst nichts, als Confusion, Miß-Verstand und Weiterung causiren," giebt nichtsdestoweniger ihre Bereitwilligkeit zur Unterhandlung zu erkennen, nur werde „zu besserer Erläuterung dieses Puncti von Nöthen sein, daß sich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in specie erklären, in welchen Sachen sie majora gelten, und in welchen sie dieselbe nicht gelten lassen wollten."

Bezüglich der Gerichtsreform müßten sie an den Reichstag verweisen, da sie nicht in ihrer Competenz liege.

In der am 26. Februar 1646 gegebenen Antwort der Evangelischen bemerken diese zu *gravamen VII.* (majora [3]): „Haben die

1) Ebend. S. 535. — 2) Ebend. S. 539. insb. 563. — 3) Ebend. S. 572 ff.

Evangelischen anders nichts begehrt, als was der Vernunfft, natürlichen Billigkeit und Reichsverfassung gemäß, darum hat es dabei sein Bewenden;" und zu gravamen X. (Parität der Richter): „Ist vonnöthen, daß vor geendigten Tractaten, die . . . begehrte Parität der Präsidenten, Assessorn, Reichshofräthen, Comissariorum, Kanzlei-Verwandten und anderer ministrorum justitiae, von beiden Religionen (sowohl der Oerter halben, wo die judicia hinzulegen, auch de remissione dubiorum ad Comitia) ein gewisser Schluß gemacht werde."

Die katholischen Vertreter wiederholten in ihren am 7. März den evangelischen eingehändigten „Unvorgreiflichen Gegen-Vorschlägen" in Bezug auf die vorliegenden Punkte ihre frühere Antwort. Als der Streit deßhalb eine täglich wachsende Heftigkeit annahm und die Protestanten, gestützt auf die schwedische Macht, nicht nachgeben, ja selbst in keine weiteren schriftlichen Unterhandlungen sich einlassen wollten, bequemten sich schließlich die katholischen Stände Abgesandte nach Osnabrück zu schicken, damit dort mündlich die gravamina gegenseitig vereinbart würden. Dort tagten sie vom 2. bis 25. April. Im Verlaufe dieser Conferenzen wußten indessen die Evangelischen zum VII. und X. Beschwerdepunkte keine andern Vorschläge zu thun, „als die sie allbereit zu vorhero ins Mittel gebracht" . . . . „So sei auch die gesuchte Aequalität und paritas numeri von beiden Religionen, derer die zur Justiz gehören, an sich selbst mit solchen rationibus gegründet, daß man hievon evangelischen Theils nicht abweichen könne [1])."

Inzwischen wurden diese gemeinsamen Unterhandlungen durch andere Geschäfte unterbrochen. Die Münsterschen katholischen Fürsten und Stände berathschlagten deßhalb wieder unter sich, was sie von diesen übertriebenen, aber immer wiederholten Forderungen der Evangelischen annehmen könnten, was nicht. Durch den ersten kaiserlichen Gesandten, Graf Trautmannsdorf übergaben sie am 1. Juni den für die gravamina erwählten evangelischen Deputirten eine „Hauptsächliche Erklärung über die Religions gravamina." In derselben sagen sie [2]):

1) Ebend. S. 614. — 2) Ebend. B. 3. S. 155.

„*Vota in Comitiis Imperii.* In Religions-Sachen läst man geschehen, daß die majora vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibt es bei dem Herkommen, daß die majora schliessen."

„*Praesentationes in Camera* betreffend. Weiln auch schwerlich einiger Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner Religion zugethane präsentiren solle; alß bleibt es der Präsentation halber beim Herkommen, wird jedoch nachgegeben, daß in causis ex pace religiosa descendentibus allezeit pares numero et utriusque Religionis assessores in referendis et decidendis illis adhibirt werden sollen: Immaßen auch Ihro Kayserliche Majestät gleichergestallt eine gewisse Anzahl von Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Reichshofräthe aufnehmen, und ebenmäßig die controversias ex pace religiosa descendentes durch vorangeregte Parität erledigen zu lassen erbietig[1])."

Bei Ueberreichung dieser Erklärung hatte man gebeten, daß die evangelischen Stände recht bald ihre Antwort darauf abgeben möchten. Diese traten denn auch gleich zu Berathungen zusammen, aber die üblichen Rangstreitigkeiten einerseits und andererseits die erforderliche Vereinbarung mit den Gesandten der evangelischen Kürfürsten von Sachsen und Brandenburg verzögerten bis zum 9. Juni die Abfassung ihrer „Ferneren Erklärung," welche sie noch am nämlichen Tage den kaiserlichen und schwedischen Gesandten einhändigten[2]). 47) „In Religion-Contribution- und Sachen, da die Stände nicht als ein corpus universum considerirt werden, auch in andern, sie treffen an was sie wollen, darinnen die Evangelischen eine und die Katholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs- Deputations- Krayß- und andern dergleichen Conventen die majora vota nicht statt haben." 48) „Auf den Reichs-Deputations-Tägen soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie auch auf Reichs-Tägen, bey allen Deputationen,

1) Ebend. S. 159. — 2) Ebend. S. 167.

sie ergehen von einem, zweyen oder allen dreyen Reichscollegiis, solche Parität in Acht genommen, desgleichen, wann Commissiones ins Reich erkannt werden, an Evangelische lauter Evangelische, an Katholische lauter Katholische, und an vermischte von beyden Religionen gleicher Anzahl verordnet werden." 50) „Die Gerichte sollen mit Evangelischen und Katholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gesessenen besetzt werden, welches dann von den Präsidenten, Assessorn, Reichshofräthen, Kantzley-Verwandten und andern Ministris Justitiae zu verstehen, und an der abgehenden Stelle gleiche Religion zu präsentiren."

Als dieser Gestalt die Evangelischen immerfort „ziemlich in extremis verharrten", begannen die Kursächsischen Gesandten sich von ihren evangelischen Genossen zu trennen, und allein mit den Kaiserlichen über die Relionsbeschwerden zu unterhandeln. Sobald die andern Evangelischen von diesem Schritte hörten, ließen sie zwar durch den Altenburgischen Gesandten früh am Morgen des 13. Juni, wo die Conferenz hierüber beim Grafen Trautmannsdorf beginnen sollte, den Kursächsischen vorstellen „was unter solchen Handlungen vor Gefährlichkeiten stecketen", erreichten aber dennoch ihren Zweck nicht, weil diese erwiederten, „sie hätten in ihrer Instruction, media fürzuschlagen, wie die gravamina religionis etwann gehoben werden möchten."

Ihre in dieser Conferenz niedergeschriebenen Privatvorschläge [1]) stimmten bis auf einige unwesentliche Punkte mit den Vorschlägen der Kaiserlichen überein, „worüber die evangelischen Stände um so mehr empfindlich wurden, als die Kursächsischen Gesandten selbst kurz vorhero der Evangelicorum Gegenerklärungspunkten gebilligt hatten, nun aber in etlichen vornehmen Punkten widrige Gedanken äußerten." Der 47. Artikel der evangelischen „Fernern Erklärung" (eben diese unbeschränkte Nullität der vota majora) „sei zu limitiren," in contributionibus sollten die majora nur für den „Fall, wann es die Türken-Hülfe betreffe" statthaben; über die Parität der Reichsdeputirten

1) Ebend. S. 188.

könne man auch auf einem Reichstage sich vergleichen. In Contributionssachen forderte Trautmannsdorf dagegen eine allgemeine Giltigkeit der majora, versprach auch, daß der Kaiser so viel Reichshofräthe evangelischer Religion ernennen werde, um in allen, die Religion „auf einerlei Weise" berührenden Verhandlungen ein paritätisches Richtercollegium einzusetzen und stellte überhaupt den Grundsatz als maßgebend auf[1]): „Die in causis religionis streitige Fälle, sollten per amicabilem compositionem von beider Religion Zugethanen ausgetragen werden."

Einen Monat später stellte Graf Trautmannsdorf den Evangelischen die unterdessen von dem katholischen Theil eingereichten „Weiteren und endlichen Compositionsvorschläge" (6. Juli) zu, und ließ sie dabei bitten, „daß man das Werk nicht so schwer mache, weil sie nicht befinden könnten, wie die Katholischen in diesem Punkte ein mehreres thun könnten." Bezüglich der Stimmenmehrheit erklärten sie darin[2]): „Daß in Religionsstreitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaftigen Quaestionibus die Majora nicht sollen statt haben, mag auf Reichs- Deputation- Kreis- und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden. Was aber Contribution und andere den statum publicum Imperii betreffende Sachen anlangt, soll es billig bei dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per majora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen sein werde."

Es ist kaum möglich, das, was an der Forderung, die Competenz der Mehrheitsbeschlüsse in Reichsangelegenheiten auszuschließen, berechtigt, was unberechtigt war, richtiger und schärfer auszusprechen, als es hier von den Katholischen geschah.

Von Neuem begannen im November wieder Conferenzen beiderseitiger Abgeordneten in Münster, aber der Erfolg war gering. Kein Theil wollte dem andern noch mehr weichen. „So nahmen," wie sie das bei jeder Forderung, die sie allein nicht

1) Ebend. S. 187. — 2) Ebend. S. 198.

durchsetzen konnten, zu thun pflegten — „die Evangelischen ihre Zuflucht zu den schwedischen Legat Salvium“ [1]), weil sie „unmöglich die Schweden vorbei gehen kunten,“ damit durch „ihre Interposition und Auctorität“ das Gewünschte erreicht würde. Salvius sollte direct mit Graf Trautmannsdorf verhandeln. Der gewandte Schwede hatte zu dem Ende die Religionsbeschwerden der Protestanten nach ihrem letzten Wortlaut ins Lateinische übertragen und bestand darauf, daß sie nach seinem Project in das Friedensinstrument aufgenommen würden. Als daher die Kaiserlichen für die Berathung die von ihnen und den katholischen Vertretern zuletzt verfaßten Compositionsvorschläge zu Grunde legten, wurde die Handlung gänzlich abgebrochen und Salvius ging wieder nach Osnabrück. Um aber nichts unversucht zu lassen, verfaßten die katholischen Stände gemeinsam mit den Kaiserlichen „der Katholischen endliche Erklärung,“ datirt vom letzten November 1646, in der sie „in die äußersten Mittel eingewilligt hätten, die auch Ihre Kaiserliche Majestät anderwärts nicht thun könnten noch wollten.“ Die große Gefahr, die entstehen werde, wenn man auf Stimmenmehrheit jedesmal nach Belieben nicht mehr zu Werke gehen wolle, setzen sie darin sehr beredt auseinander. „Demnach,“ schreiben sie [2]), „auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religionsstreitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhafftigen Quaestionibus die mehrere Stimmen auf Reichs- Deputation- Krayß- und andern dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Also ist verglichen, daß man hinführo in solchen Fällen und was denselben anhängt, die mehrern Stimmen (es wäre dann Sach, daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thät) nicht fürdringen, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so darbei zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.“

„Was aber andere den Statum publicum imperii und die

1) Ebend. S. 423. — 2) Ebend. S. 442.

Kriegs-Anschläge betreffende Sachen anlangt, soll es billig bei dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per majora verbleiben; in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen sein werde; jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschläge oder anderweits zugestandener Unvermöglichkeit, auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen, sich unvermöglich befinden, ihre Nothdurfft jeweils bei Ihrer Kaiserlichen Majestät absonderlich anzubringen, unbenommen sein."

In Bezug auf die Parität der Richter bemerken sie, daß der Kaiser „sich erbötig gemacht, etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan, in Dero Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath anzunehmen, auf daß die paritas numeri in causis den Religionsfrieden betreffend, desto besser beobachtet werden könne" und deßhalb diese Beschwerde der Protestanten in Wegfall komme; was sonst über Reorganisation und Vermehrung der Gerichtshöfe vorgeschlagen, gehöre vor den nächsten Reichstag.

Auf diese Erklärung der Katholischen erfolgte zunächst keine Rückäußerung der Evangelischen. Diese vereinbarten vielmehr mit den schwedischen Gesandten, um nichts zu unternehmen, mit dem die „Herren Schwedischen übel zufrieden sein möchten," daß sie sich gegenseitig unterstützen würden, und daß die Erledigung der evangelischen Religionsbeschwerden von der Erledigung der vom Reich den Schweden zu leistenden Satisfaction und umgekehrt solle abhängig gemacht werden. Dieses von ihnen „opus catenatum" genannte Werk zu betreiben, umgingen sie die für die gravamina eingesetzte Deputation der katholischen Stände und wandten sich in Gemeinschaft mit den Schweden an die kaiserliche Gesandtschaft in Osnabrück, welche denn auch, in der Hoffnung einer endlichen Lösung, auf den Vorschlag einging. Die gemeinsamen Sitzungen begannen Ende Januar 1647. evangelischer Seits hatte man einen engern Ausschuß gewählt, der sich aus dem Altenburgischen Gesandten Thumshirn, den beiden Braunschweigischen Langerbeck und Lampadius, dem gräflichen Gesandten Geissel und dem städtischen Oehlhafen zusammensetzte.

Vertreter der schwedischen Gesandtschaft war der gewandte Salvius, welcher „statt derer Evangelicorum das Wort mit großem Nachdruck und Herzhaftigkeit führte.“ Von Seite der kaiserlichen Gesandtschaft führten namentlich Graf Trautmannsdorf selbst und der österreichische bevollmächtigte Volmar die Verhandlung. In der dritten Sitzung am 6. Februar 1647, welche an die vier Stunden dauerte, gelangte man an die in Frage stehenden Punkte. Die Verhandlung war nach dem Protocoll diese:

Zunächst hatte schon der schwedische Gesandte Salvius hervorgehoben, „daß die Evangelischen jederzeit statuiret, Aula caesarea sei nicht forum competens in causis ecclesiasticis,“ worauf Graf Trautmannsdorf erwiederte, da Se. Majestät an allen Gerichtshöfen für Religionssachen pares numero einsetzen wolle, so sehe man nicht ein, was für Bedenken noch vorlägen, zumal man ja auch zugebe, daß vorfallende Zweifel auf Reichstagen und sonst durch gütlichen Vergleich geschlichtet werden sollten. Daß man auf Reichs- u. s. w. tagen die abstimmenden Stände aus jeder Confession gleichzählig stellen wolle, gaben die Kaiserlichen zu, welche Stände aber neu zu ernennen, das möge auf dem Reichstage selbst erledigt werden.

„Wegen der majora vota,“ begann dann wieder Salvius[1]), begehrten zwar die Katholischen, daß in Contribution- und andern dergleichen Sachen die majora gelten sollten, doch würde man billiger Weise bei dem Evangelischen Aufsatz verbleiben.

Trautm.: Gebe dissolutionem Imperii.

Volmar: Sei ja juris gentium, wo wolle man sonst zum concluso kommen?

Langerbeck: Die Evangelischen wären bishero in possessione vel quasi gewesen, in Contributionssachen sich nicht überstimmen zu lassen, allegirte unter andern das Exempel de Anno 1623.

Trautm.: Doch hätten es die meisten gezahlt.

---

1) Ebend. B. 4. S. 74.

Langerbeck: Wüßte gleichwohl nicht, es möchten etliche wenig per vim majorem darzu genöthigt sein.

Trautm.: Die Quaestio sei, ob in solchen Sachen die majora gelten sollten?

Thumshirn: Die Contributiones wären freiwillig.

Trautm.: Wie machen es die Fürsten in ihren Landen?

Thumshirn: Wäre ratio diversitatis unter mere subditis und freien Reichsständen.

Langerbeck setzte nun auseinander, daß im katholischen Fürstenrath viele Bischöfe und Prälaten mit geringer Geldanlage über die Säckel und eine große Geldsumme der evangelischen Stände abvotirten u. s. w.

Trautm.: Wie aber zu machen? v. g. wann der Türck aufwachet?

Langerb.: Die Ungarische Türcken-Hülfe wäre ohne dieß freiwillig.

Trautm.: Nun, Nun, man werde es sehen u. s. w. Hielte dafür, es wäre keine Anlag mehr privilegirt als diese; man werde es einmal mit Schaden inne werden.

Otto: Es sei eine alte Klag, die Katholischen wären zu leicht angelegt.

Trautm.: Die Reichs-Matrikul sei ja gemacht worden, da alles noch katholisch gewesen Anno 1521. Die Katholischen beschwerten sich vielmehr, daß sie höher und stärker angelegt wären als die Evangelischen.

Langerb.: Ob das Reich contribuiren solle und wolle zum Türckenkrieg in Ungarn, oder anderswo extra Imperium, das sei extra controversiam freiwillig; ob aber die majora hierüber und sonsten gelten sollten oder nicht, das sei kein neuer Streit, sondern, wie bekannt, auf vielen Conventen fürkommen.

Trautm.: Wie wolle man es denn machen?

Salvius, Thumshirn, Langerb.: Man müsse darauf denken u. s. w. Gott werde wohl Mittel geben.

Das war nun freilich ein schlechter Trost; er bezeichnet aber die Gesinnung der „Herren Schwedischen."

Diese mündlichen Conferenzen und die unmittelbar darauf folgenden Verhandlungen zeigten aber bis zur Evidenz, daß in der bisherigen Weise keine Vereinigung zu erreichen war. Man blieb immer auf demselben Punkte stehen. Alle Bemühungen scheiterten an dem festen Entschlusse der Protestanten, das Recht der Stimmenmehrheit auf den Reichstagen in Reichssteuersachen nicht anzuerkennen. Da schlug endlich der kaiserliche Gesandte den Weg ein, welcher unter den gegebenen traurigen Verhältnissen allein zu einem, einiger Maßen befriedigenden Ziele führen konnte, um Deutschland vor dem unermeßlichen Unglück eines gänzlichen Scheiterns der Friedensverhandlungen zu schützen, wodurch das erschöpfte Reich einem neuen Kriege und dem sichern Untergange wäre entgegengeführt worden. Er machte nämlich den Vorschlag, die Fragen über Geltung der Stimmenmehrheit zu trennen, und die, bezüglich der Stimmenmehrheit in Contributionssachen, auf den nächsten Reichstag zu verweisen. Wie schwer ihm diese Nachgiebigkeit geworden, und wie richtig er die Bedeutung des Contributionsrechtes des Reiches erkannte, erhellt schon aus seiner vorher mitgetheilten mündlichen Erklärung in der Conferenz, daß die Verweigerung desselben zur „Auflösung des Reiches" führe. Dennoch glaubte er, dieses Opfer bringen zu müssen, um den so nothwendigen Frieden zu ermöglichen. Auch die katholischen Stände willigten nur ungern in diesen Vorschlag ein, weil sie sich nicht verhehlen konnten, daß dadurch die Kraft des Reiches gebrochen sei; sie gaben aber dennoch am 14. März 1648 auf den dringenden Wunsch des kaiserlichen Gesandten ihre Zustimmung. Damit war denn der Boden für eine Verständigung gewonnen.

So kam denn endlich nach unsäglichen Mühen und Zwistigkeiten der Westphälische Friede mit seinen Bestimmungen über Stimmenmehrheit und Parität in Religionssachen zu Stande. Wir theilen die hauptsächlichsten derselben mit.

Der Artikel 5 des ersten Theiles dieses Friedens handelt von den „Religionsbeschwerden als Ursache des Dreißigjährigen Krieges."

Der Eingang desselben lautet: „Da aber die Beschwerden, welche sich zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches beider Religionen entsponnen hatten, großentheils Ursache und Veranlassung zu gegenwärtigem Kriege gegeben haben, so wurde hierüber folgender Vergleich getroffen."

Im §. 1 wird der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfrieden, wie auch alle späteren Reichsabschiede mit ähnlichen Dispositionen von Neuem bestätigt.

Was „im gegenwärtigen Vergleich wegen einiger streitigen Punkte durch einstimmigen Beschluß der Parteien festgesetzt wurde, das soll als ewig giltige Auslegung des erwähnten Friedens bei allen Gerichten und überall in so lange gehalten werden, bis man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst verglichen haben wird." . . .

„In allem Uebrigen aber soll zwischen allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Religion eine genaue gegenseitige Gleichheit stattfinden, wie dieselbe der Form des gemeinen Wesens, den Reichsgesetzen und der gegenwärtigen Uebereinkunft gemäß ist; so daß, was dem einem Theile recht ist, auch dem anderen Theile recht sei, wobei alle Gewaltthätigkeit wie Thätlichkeit, wie sonst, so auch hier, auf ewig verboten sein soll."

Nach §. 2 wird in kirchlichen Angelegenheiten alles auf den Stand vom 1. Januar 1624 zurückgeführt.

§. 29 am Schluß: „Und es soll keinem Theile erlaubt sein, den andern in seiner Religionsübung, in seinen Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören; sondern es sollen die Bürger friedlich und freundlich beisammen wohnen und auf beiden Seiten die Ausübung ihrer Religion und den Gebrauch ihrer Güter frei haben."

Die Ueberschrift des §. 31 lautet: „Evangelische Unterthanen katholischer Stände sollen ihre Religionsübung nach der Norm des Jahres 1624 mit allen Zugehörungen haben. Bezeichnung dieser Zugehörungen."

Im Verlaufe des Paragraphen heißt es dann: „Unter

solche Zugehörungen werden gerechnet: die Besetzung der Consistorien, der Schul- und Kirchendiener, das Patronatsrecht und andere ähnliche Rechte. Auch sollen sie im Besitze aller zur besagten Zeit innegehabten Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler, mit allen Zugehörungen, Einkünften und Vergrößerungen bleiben."

§. 50. „Die Obrigkeiten beider Religionen sollen mit Ernst und Strenge verhüten, daß nicht Jemand öffentlich oder privatim, in Predigten, Lehren, Disputationen, Schriften oder Rathschlägen den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden und insbesondere gegenwärtige Erklärung und Vertrag bestreite, oder in Zweifel ziehe, oder widrige Behauptungen daraus abzuleiten sich unterstehe."

§. 51. „Auf den regelmäßigen Reichsdeputations-Conventen soll die Zahl aus den Ständen beider Religionen gleich sein; über die Personen aber oder über die beizuziehenden Reichsstände sollen auf dem nächsten Reichstage Bestimmungen getroffen werden. In solchen Conventen und allgemeinen Reichstagen, sie mögen aus einem, oder zwei, oder drei Reichscollegien, bei welcher Gelegenheit oder zu welchen Geschäften immer abgeordnet werden, soll die Zahl der Abgeordneten von beiden Religionsständen gleich sein. Würden durch außerordentliche Commissionen Gegenstände im Reiche zu erledigen sein, so sollen, wenn die Sache blos die evangelischen Stände betrifft, allein Abgeordnete dieser Religion, wenn sie Katholiken betrifft, blos katholische, wenn sie aber katholische und evangelische Stände angeht, Abgeordnete gleicher Zahl von beiden Religionen ernannt und bestellt werden."

§. 52 hat die Ueberschrift: „Mehrheit der Stimmen soll in Religionssachen u. s. w. nicht stattfinden" und bestimmt: „In Religions- und allen andern Verhandlungen, in denen die Stände nicht als Ein Körper angesehen werden können, eben so auch, wenn die katholischen und evangelischen Stände sich in zwei Parteien theilen, soll der Streit nur durch

gütlichen Vergleich beigelegt, und nicht auf die Mehrheit der Stimmen geachtet werden. Was aber die Mehrheit der Stimmen in den Contributionssachen anlangt, so soll dieser Gegenstand, da er bei der gegenwärtigen Versammlung nicht erledigt werden konnte, bis zum nächsten Reichstag verschoben werden."

§. 53 handelt von dem Reichskammergericht, §§. 55 und 56 von dem Reichshofrath, und bestimmen, daß auch dort die Assessoren in gleicher Anzahl von beiden Religionen genommen werden müssen.

Das sind die wesentlichsten principiellen Bestimmungen des Vertrags zwischen Katholiken und Protestanten im Westphälischen Frieden über den Religionsstand.

Wir können sie auf drei Grundsätze zurückführen:

1) In allen Religionssachen darf auf den Reichstagen und in allen Reichs-Commissionen „nicht auf die Mehrheit der Stimmen geachtet werden;" Streitigkeiten unter beiden Religionstheilen dürfen „nur durch gütlichen Vergleich beigelegt" werden.

2) Zu den Religionssachen gehören auch die „Zugehörungen." Dazu werden insbesondere gerechnet, die Besetzungen der Kirchen- und Schulstellen, und der freie Besitz des Kirchen- und Stiftungsvermögens. Auch in der freien Uebung der Religion, der Kirchengebräuche und Ceremonien darf kein Theil den anderen stören.

3) In den Reichsdeputations-Conventen soll die Zahl der Mitglieder von beiden Religionsständen gleich sein, auch wenn sie nicht über Religionssachen berathen. Aehnliches gilt von den Assessoren beim Reichs-Kammergericht und beim Reichshofrath.

VI. Fragen wir nun, ob diese Vertragsbestimmungen des Religionsfriedens zwischen Katholiken und Protestanten auch jetzt noch Giltigkeit haben?

Darauf antworte ich zunächst, daß ich mich auf eine Un-

terſuchung ihrer formellen Giltigkeit hier nicht näher einlaſſe. Sehr angeſehene Rechtsgelehrte nehmen keinen Anſtand, ſie zu bejahen und mit Gründen zu unterſtützen, welche kaum widerlegt werden können[1]). Von dieſer formellen Rechtsgiltigkeit ſehe ich aber hier um ſo mehr ab, da ſich ja unſere Zeitgenoſſen über formelle Rechtsbedenken leicht hinwegſetzen, wenn ſie ſachliche Gründe und vermeintliche Intereſſen des allgemeinen Wohles dafür zu haben glauben.

Was dagegen ihre innere, materielle Berechtigung angeht, ſo behaupte ich, daß jene Vertragsbeſtimmungen des Religionsfriedens in der Natur der Dinge ſelbſt begründet ſind; daß ſie jetzt, wie damals, die allein gerechte, vernünftige und mögliche Grundlage des religiöſen Friedens für ein Volk enthalten, welches im Glauben geſpalten iſt, und daß endlich außerhalb dieſer Grundlagen nur Kampf, Gewaltthätigkeit, Unterdrückung und Gewiſſensknechtſchaft liegt, und in Verbindung damit die tiefſte Beſchädigung aller wahren Intereſſen des Vaterlandes.

Nach den Erfahrungen, welche die deutſche Nation von der Zeit der Glaubensſpaltung an bis zum Weſtphäliſchen Frieden gemacht hat, bedarf die Richtigkeit vorſtehender Behauptung für einen Deutſchen kaum eines Beweiſes. Metz, Toul, Verdun und Straßburg, wie alles Blut, das in dieſem Zeitraume, in Folge des Religionsſtreites oder unter dem Vorwande deſſelben vergoſſen iſt, beweiſen die Wahrheit derſelben. Die Vertragsbeſtimmungen des Religionsfriedens waren ihren weſentlichen Principien nach nicht willkürliche, ſondern ſie waren naturnothwendige Ergebniſſe der Anſtrengungen eines ganzen Volkes, in den anderthalbhundert Jahren nach der Glaubensſpaltung, um, nachdem es die alten Grundlagen des friedlichen nationalen Zuſammenlebens mit der Einheit des Glaubens verloren hatte, einen neuen gemein-

1) Klüber, „Völkerrechtliche Beweiſe für die fortwährende Giltigkeit des weſtphäliſchen Friedens," Erlangen 1841.
Zöpfl, Deutſches Staatsrecht. Bd. 1. S. 136.

schaftlichen Boden zum friedlichen Zusammenleben, für die Dauer der Trennung in der Religion, zu finden. Unter diesen Anstrengungen war Deutschland oft an den Rand des Unterganges gerathen. Immer aber, nach allen Kämpfen, kehrte bei den Friedens-Verhandlungen unter den im Glauben getrennten Parteien dieselbe Ueberzeugung wieder, daß nämlich kein Frieden in Deutschland unter Katholiken und Protestanten mehr möglich sei, als unter gegenseitiger Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Religionstheil seine Religionsangelegenheiten und die „Zugehörungen" der Religion nur für sich zu berathen und zu ordnen habe, und daß entstehende Streitigkeiten unter den verschiedenen Religionstheilen nur durch friedlichen Vergleich, nicht aber durch Ueberstimmung des einen Religionstheiles durch den anderen, abgemacht werden dürften. Diese Grundsätze behalten, abgesehen von der Fortdauer und dem Werthe vieler einzelnen Bestimmungen des Westphälischen Friedens, immer dieselbe ausschließliche Berechtigung, so lange die Glaubenstrennung währt; sie sind das Resultat der deutschen Geschichte in jener langen und bedrängten Zeit der Religionskämpfe. Von ihrer ehrlichen Anerkennung und Haltung wird in Deutschland, bis zur Wiedervereinigung im Glauben, immerfort der Religionsfriede abhangen.

VII. Man sage deshalb nicht, daß der Westphälische Friede sich nur auf die Reichsstände bezog; dem deutschen Volk aber keine Rechte gewährte. Das ist in sofern unrichtig, als das Normaljahr den Religionsstand und die Religionsübung des Volkes, mit allen „Zugehörungen", gegen jede Beeinträchtigung jener Reichsstände schützte, welche dem andern Religionstheile angehörten. Außerdem aber sage ich: was damals für die Reichsstände recht war, das ist jetzt recht und wahr für Alle. Mit größerem Rechte, als die protestirenden Stände im Jahre 1529 in Speier erklären konnten: „In einer Sache,

die Gottes Ehre und ihrer Seelen Wohlfahrt betreffe, könne die Mehrheit der Stimmen nicht stattfinden," können wir Katholiken heute dagegen protestiren, daß man durch Stimmenmehrheiten Andersgläubiger über unsere Religionssachen verfüge. Jene protestirenden Stände lehnten sich durch ihre Protestation gegen das bestehende Reichsrecht auf, während wir Katholiken, bei unserem Protest gegen Mehrheitsbeschlüsse in Angelegenheiten unseres Gewissens und unserer Religion, alle Bestimmungen des Religionsfriedens und des deutschen Staatsrechtes für uns haben, und uns nur gegen offenbare Verletzung des Rechtsbestandes verwahren. Wenn daher die Protestanten in den Religionsbeschwerden, welche sie am 15. Dezember 1645 bei den Westphälischen Friedensverhandlungen überreichten, bezüglich der Ueberstimmung durch Majorität in Religionssachen erklärten: „In freiwilligen und denen Sachen aber, da beider Religion zugethane Stände Parteien mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen sollte, Maß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlicher Vernunft und von Natur implantirten Billigkeit zuwiderlaufen, wann eine Partei der andern Gesetze geben oder einige Beschwerdung aufdringen sollte;" so sind wir Katholiken gewiß im vollen Rechte, wenn wir den Versuch protestantischer Mehrheiten, uns über unsere Religionssachen durch Majoritätsbeschlüsse Gesetze zu geben, auch als ein Unterfangen bezeichnen, welches „aller menschlicher Vernunft und von Natur implantirten Billigkeit zuwiderläuft."

Man sage ferner nicht, um die fortdauernde Giltigkeit jener Bedingungen des Religionsfriedens zu bestreiten, die Befugnisse des alten Reichstages ließen sich nicht mit denen jetziger constitutioneller Versammlungen vergleichen. Der Reichstag habe nur die Stände vertreten, während die letzteren eine Vertretung des gesammten Volkes seien. In den constitutionellen Versammlungen ständen sich deshalb auch nicht mehr die Confessionen als Parteien gegenüber, wie damals auf dem Reichstage und auf andern Reichsversammlungen. Das ist aber nur ein scheinbarer Ein-

wand, der sich an formelle Unterschiede hält, das Wesen der Sache aber gar nicht berührt. Dieses besteht darin, daß in Religionssachen die Angehörigen der einen Confession den Ansichten der andern Confession sich nicht unterwerfen können und nicht zu unterwerfen brauchen. Das wollten die Beschwerdeführer der Protestanten aussprechen, als sie auf „die menschliche Vernunft" und auf die „von Natur implantirte Billigkeit" sich beriefen. Das gilt aber für constitutionelle Versammlungen ebenso, wie für die alten ständischen Reichstage. Es ist ebenso gegen die menschliche Vernunft und ebenso gegen die von Natur implantirte Billigkeit, wenn Majoritäten constitutioneller Versammlungen die Religionssachen Anderer ordnen wollen, als wenn es der alte Reichstag versucht hätte. Man kann auch durchaus nicht sagen, daß sich die Trennung in der Religion auf constitutionellen Versammlungen weniger gelten macht, als auf solchen Versammlungen, die aus den Ständen alter Ordnung hervorgegangen sind. Die Erfahrung der letzten Jahre in Deutschland beweist vielmehr das volle Gegentheil. Die constitutionelle Phrase, daß die Volksvertreter das ganze Volk, also auch die rechtlich bestehenden Confessionen ohne Unterschied vertreten, hindert nicht die reale Wirklichkeit, daß, bei allen religiösen Fragen in den deutschen Reichs- und Land-Tagen, die Protestanten und Katholiken, mit wenigen Ausnahmen, als geschlossene Partei auftreten. Dadurch liegt fast überall das Schicksal der katholischen Religionssachen in den Händen der Protestanten. Der Umstand aber, daß zu den Parteien der alten Confessionen jetzt noch die große Partei der Confessionslosen hinzugekommen ist, ändert nichts an dieser Sachlage. Es ist wahrlich ebenso, wenn nicht noch mehr, gegen „die menschliche Vernunft" und gegen alle „von Natur implantirte Billigkeit," wenn eine Majorität von Männern, die, wie sie selbst nicht leugnen, nicht mehr auf dem Boden des Offenbarungsglaubens stehen, über die Religionssachen gläubiger Christen entscheiden will; wie es als gegen Vernunft und Billigkeit erachtet wurde, wenn auf den Reichstagen die getrennten Religionsparteien gläubiger Christen durch Stimmenmehrheit über einander abstimmen wollten. Ebenso,

und aus demselben Grunde wie damals die protestantischen Reichsstände sich der Majorität nicht unterwerfen wollten, ebenso, und aus demselben Grunde können folglich auch wir uns nicht der Majorität constitutioneller Kammern unterwerfen.

Man sage auch drittens nicht, daß die Gesetze, welche in den letzten Jahren erlassen worden sind, die Religion gar nicht berühren. Diese Behauptung kann man nur dadurch rechtfertigen, daß man den alten ehrlichen deutschen Sinn von „Religionssachen" gänzlich ignorirt, und an dessen Stelle einen willkürlichen neuentdeckten und inhaltslosen Begriff unterschiebt. Was Katholiken und Protestanten von jeher und zu allen Zeiten unter Religionssachen verstanden haben, ist in Deutschland nie zweifelhaft gewesen. Im Westphälischen Frieden findet sich der Inhalt dieses Begriffes genau angegeben, und in den Friedensverhandlungen findet sich keine Spur davon, daß hierüber auch nur die mindeste Meinungsverschiedenheit zwischen den Religionstheilen vorhanden war. Dazu rechnete man, wie wir oben sahen, die Religionsübung, die Religionsgebräuche, die Ceremonien, die Anstellung der Geistlichen und Lehrer, den freien Besitz des Kirchenvermögens. Daraus ergibt sich, daß der ganze Inhalt der modernen kirchen-politischen Gesetzgebung über Gegenstände sich erstreckt, welche Katholiken und Protestanten nach deutschem Recht und deutscher Gewohnheit von jeher für Kirchensachen gehalten haben. Wenn man dagegen diesen Begriff nach willkürlichem Belieben bestimmen will, oder nach der Ansicht solcher Männer, welche entweder gar keine Religion haben, oder alle Religion auf innere Seelenstimmungen reduciren, so verfällt man damit der reinsten Willkür, und begeht ein unerträgliches Unrecht gegen das christliche Volk, welches berechtigt ist zu fordern, daß man es nach seinem alten Rechte und nicht nach beliebigen Theorien Einzelner behandele.

Man sage endlich nicht, um die Berechtigung jener Grundsätze des Religionsfriedens, dem modernen Staate gegenüber zu bestreiten, was der Abgeordnete Miquel in der Reichstagssitzung vom 23. April 1874 äußerte: „Aber die Zeit der

Concordate ist überhaupt vorüber. Es wird nie mehr gelingen, dem Staat die Anerkennung abzuringen, daß die Herrschaft der Gesetze innerhalb Deutschlands von der Zustimmung eines fremden Kirchenfürsten abhängt. Wenn darauf der Kampf gerichtet ist, so bin ich überzeugt, die, welche diesen Satz verfechten, müssen unterliegen. Heut ist schon der Kampf fast auf die Spitze gebracht. Sie erklären: wir halten uns zum Widerstand nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet; sie negiren direct das Recht des Staates, seine Souverainetät auszubeuten, selbst seinerseits zu definiren: was gehört zu den externis und internis der Kirche. Ich bin der Meinung, daß ein Staat, der das Recht aufgibt, selbst kraft eigenen Rechts zu bestimmen, was Rechtens sei innerhalb seines Gebietes, sich selbst vernichtet. Wenn Sie also dies von uns verlangen, so verlangen sie etwas Unmögliches, so proclamiren sie einen Kampf auf Tod und Leben zwischen uns und der katholischen Kirche."

In diesen Worten ist der Thatbestand der eigentlichen Controverse durchaus unrichtig angegeben. Wir fordern nicht die Anerkennung seitens des Staates, „daß die Herrschaft der Gesetze innerhalb Deutschlands von der Zustimmung eines fremden Kirchenfürsten abhange." Eine solche Zustimmung für alle Gesetze, auch die rein bürgerlichen, ist noch niemals von Katholiken gefordert worden; darauf ist nicht „der Kampf gerichtet." Selbst die Anerkennung, daß Gesetze, welche die Grenze zwischen Kirche und Staat bestimmen, von der einseitigen Entscheidung eines „fremden Kirchenfürsten" abhangen sollen, kann nur ein katholischer Staat, in dem die katholische Religion zugleich Staatsreligion ist, gewähren. Dies also ist nicht unsere Forderung. Wir negiren deßhalb auch nicht, in dem Sinne, wie Miquel es meint „das Recht des Staates, seine Souverainetät auszubeuten, selbst seinerseits zu definiren: was gehört zu den externis und internis der Kirche." Wir bestreiten endlich nicht das Recht des Staates „kraft eigenen Rechts zu bestimmen, was Rechtens sei innerhalb seines Gebietes." Unser Verlangen ist nicht, daß das deutsche Reich sich von Rom aus mit gebundenen Händen und willenlos die Grenzen seiner Befugnisse

dictiren lasse, sondern daß es ehrlich anerkenne, daß es in Religionssachen nicht zu entscheiden habe, daß namentlich auf seinen Reichs- und Landesversammlungen Majoritäten in Religionssachen, nach altem deutschen Rechte und nach der Natur der Dinge, nicht gelten dürfen, und daß endlich zu Religionssachen jene Angelegenheiten gerechnet werden müssen, welche von jeher und zu allen Zeiten in Deutschland von Katholiken und Protestanten dazu gerechnet worden sind. Man erkennt leicht den großen Unterschied zwischen jenen angeblichen Forderungen, welche der Abgeordnete Miquel uns unterstellt, und denen, welche wir in der That vertreten. Die letzteren sind ganz und gar identisch mit alle dem, was vom Passauer Frieden an bis zum Westphälischen Frieden, und von da an bis zum Untergange des deutschen Reiches alle wohlwollenden und verständigen Männer beider Religionsparteien für das einzig Mögliche gehalten haben, um im Frieden auf deutscher Erde zu leben. *Selbstbeschränkung der Staatsgewalt* fordern wir, *nicht blinde Unterwerfung unter eine fremde Autorität*. Es gehört zu den Verwüstungen, welche die abstracten Begriffe vom „modernen Staat" angerichtet haben, daß jede Forderung der Selbstbeschränkung als ein Attentat auf die Souverainetät des Staates angesehen wird.

Wir glauben daher auch nicht, daß „die Zeit der Concordate überhaupt vorüber ist." Wenn der Westphälische Friede bestimmte, daß bei Religionsstreitigkeiten der Streit nur „durch gütliche Vereinigung beigelegt und nicht auf die Mehrheit der Stimmen geachtet werden soll," so liegt in diesem großen und gerechten Princip auch schon das Grundprincip der Concordate, wenn auch hier nur in seiner Anwendung auf die Reichsstände. Ebenso liegt selbst in jenem andern modernen constitutionellen Princip der Nothwendigkeit der Compromisse unter den Factoren der Gesetzgebung, auf das man sich so gerne beruft, gleichfalls das Grundprincip der Concordate. Man muß Vorurtheile und Unrichtigkeiten in diesen Begriff hineintragen, um darin einen Verzicht auf das eigene Recht zu finden. Ein Staat, der anerkennt, daß Religionssachen nicht zu seiner Competenz gehören, verzichtet

nicht auf seine Souverainetät, wenn er mit der Kirche über Gebiete, wo Staat und Kirche in einander greifen, sich in friedlicher Weise verständigt, d. h. Concordate, Compromisse abschließt.

VIII. Wir müssen jetzt noch zwei letzte Einwände gegen die Berechtigung der Berufung auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedens seitens der Katholiken erwähnen.

Bekanntlich erhob Papst Innocenz X. in der Bulle „Zelo domus" vom 26. November 1648 einen Protest gegen den Westphälischen Frieden. Daraus haben nun unsere Gegner nicht selten gefolgert, daß die Katholiken diesen Frieden nicht anerkennen, noch sich auf denselben berufen können. Diese Behauptung gehört aber jener Art unredlicher Polemik an, welche die unwahrsten Scheingründe nicht scheut, wenn sie dadurch die Begriffe verwirren kann.

Der Papst Innocenz war so weit davon entfernt, gegen den Frieden selbst zu protestiren, daß er vielmehr, kurz nach seiner Thronbesteigung seinem Nuntius in Münster, Fabius Chigi, in einem apostolischen Breve vom 5. October 1644 [1]) ausdrücklich befohlen hatte, alle Bemühungen anzuwenden, „damit nun endlich der Friede unter den christlichen Fürsten wieder hergestellt und die Waffen abgelegt würden, die man besser gegen die Türken kehren möge." Zugleich forderte er ihn allerdings auch auf, darüber zu wachen, daß nichts beschlossen werde, was der Uebung des christlichen Glaubens und der kirchlichen Immunität entgegenstehe. In dieser päpstlichen Instruction für seinen Abgesandten ist schon der wahre Sinn seines Protestes gegen den Friedensschluß angedeutet. Er protestirt nicht gegen die Friedensbestimmungen, sondern gegen die Rechtsverletzungen. Auch der Wortlaut der Bulle stimmt mit dieser Deutung vollkommen überein. Im Eingange sagt der Papst, daß der abgeschlossene Friede Bestimmungen enthalte, „durch welche die katholische Religion, der Gottesdienst, der Apostolische Stuhl, die römische und die ihr untergeordneten Kirchen, der geistliche Stand, die Jurisdiction,

1) Vergl. Meiern. B. 4. S. 861.

Auctorität, die Freiheiten, Privilegien, Besitzungen, Güter und Rechte der katholischen Kirche sehr beeinträchtigt und in großen Nachtheil versetzt worden sind." Im Anschluß daran erklärt er nun, „daß die beiden angezogenen Friedensinstrumente und alle Artikel derselben, welche der katholischen Religion, dem Gottesdienste, dem Seelenheile u. s. w. Nachtheil bringen, null und nichtig sein sollen." Hier liegt deutlich ausgesprochen, daß nicht gegen den ganzen Inhalt des Friedensvertrages, sondern nur gegen gewisse Artikel desselben, und zwar gegen jene Protest erhoben werde, welche die Rechte der Kirche verletzen, und wodurch die vertragenden Theile sich Rechte beilegen, welche die Kirche ihnen nicht zugestehen kann.

Zu diesem Proteste aber hatte der Papst nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, um jeden Schein zu vermeiden, als ob die Kirche eine Competenz der Staatsgewalt in der Ausdehnung anerkennen könne, wie solche die Fürsten durch die Bestimmungen des Westphälischen Friedens sich beigelegt hatten. Jeder Schein der Anerkennung einer solchen Competenz der Staatsgewalt hätte die Kirche für alle Zukunft gebunden, und sie rechts- und schutzlos der Willkür des Staates übergeben. Bei den Westphälischen Friedensverhandlungen sprach der französische Gesandte zum ersten Male das Wort „säculariſiren" aus, und einige Bestimmungen des Friedens enthalten auch in der That eine wahre Säcularisation, den Beginn aller jener Beraubungen, welche die Kirche später erfahren sollte. In demselben Frieden wurden, im Widerspruch mit dem Besitzstande des Passauer Friedens und dem im Regensburger Frieden enthaltenen geistlichen Vorbehalte, die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Merseburg, Naumburg, Minden, Brandenburg u. s. w., die Abteien Hirschfeld, Quedlinburg den Katholiken entrissen und den Protestanten bleibend überwiesen. Im Westphälischen Frieden verfügten weltliche Fürsten über die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe, über das Reformationsrecht der weltlichen Fürsten, und über eine große Anzahl rein kirchlicher Angelegenheiten. Gegen die Principien, welche diesen Dispositionen zu Grunde lagen,

mußte der Papst Protest erheben, wenn er nicht der Einführung protestantischer Grundsätze über die Machtbefugnisse der weltlichen Fürsten, und damit geradezu der Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland stillschweigend zustimmen wollte.

Dagegen beweist das spätere Verhalten des Papstes selbst und aller seiner Nachfolger, wie auch der Katholiken in Deutschland, des Kaisers, der Reichsstände und des Volkes zur Genüge, daß man weit davon entfernt war, deßhalb den Frieden selbst in seinen berechtigten Bestimmungen für ungiltig zu halten, ja, daß man nicht einmal daran dachte, selbst jene Bestimmungen anzufechten, wozu den friedenschließenden Mächten, nach katholischen Grundsätzen, die Competenz fehlte. Als daher anfänglich einige Stimmen gegen die Giltigkeit des Westphälischen Friedens sich erhoben, standen sofort, mit allgemeiner Zustimmung, eine große Zahl der angesehensten Gelehrten gegen sie auf, welche die volle Giltigkeit desselben vertheidigten. Wenn jene gesagt hatten, der Friedensschluß sei kein freier, sondern durch die Gewalt der Umstände erzwungener, und deßhalb ungiltig, weil zur Giltigkeit eines Vertrages volle beiderseitige Freiheit gehöre; so antworteten diese, daß, abgesehen von thatsächlicher Richtigkeit jener Behauptung, die Bedingung der Freiheit nur bei Privatverträgen Geltung habe, nicht aber bei öffentlichen Friedensverträgen, da ja sonst alle Friedensverträge angefochten werden, kein Friede mehr sicher und beständig sein, die Unsicherheit allgemein werden, und das ganze Menschengeschlecht dem Untergange überliefert würde. Wenn jene geltend machten, daß die friedenschließenden Fürsten ihre Competenz weit überschritten hätten; so antworteten diese, daß der Westphälische Frieden aus dem äußersten Nothstande des deutschen Volkes hervorgegangen sei, und daß die Kirche oft auch das Unrecht dulde, um dadurch größere Uebel abzuwenden. Einer der letzten Vertheidiger der vollen Giltigkeit des Westphälischen Friedens am Ende des vorigen Jahrhunderts war der gelehrte Jesuit Anton Schmidt, vormals Professor an der Heidelberger Universität, in seinem Kirchenrecht für Deutschland, welcher auch gegen die unwahren

Behauptungen der Protestanten, daß namentlich die Jesuiten die Giltigkeit dieses Friedens anfeindeten, in Uebereinstimmung mit dem bekannten Canonisten Barthel, ausdrücklich hervorhob, daß insbesondere auch eine große Anzahl von Jesuiten die Giltigkeit desselben bewiesen hätten Das Resultat seiner Untersuchung über den Westphälischen Frieden faßt aber Schmidt in dem Gedanken zusammen, daß er ohne Zweifel ein Grundgesetz des deutschen Reiches und eine pragmatische Sanction sei: „est lex imperii procul dubio fundamentalis et sanctio pragmatica [1])."

---

1) Instt. jur. eccles. German. accom. etc. edidit Antonius Schmidt, edit. tert. Bambergae 1778. t. I. pp. 104—113.

Wir wollen hier noch einige Autoritäten für seine Giltigkeit anführen. Dr. Heinrich Zöpfl sagt darüber in seinen „Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts" Th. II. S. 840. Not. 4: „Man hat in neuerer Zeit mitunter Zweifel erregen wollen, ob auch die katholische Kirche sich auf den westphälischen Frieden berufen dürfe, weil der Papst bei dessen Abschlusse gegen denselben protestirt habe. Allein 1) ist von dem Papste nicht gegen den westphälischen Frieden im Ganzen, sondern nur gegen einzelne Artikel Verwahrung eingelegt worden, und auf diese, der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen wird sich diese auch sicher nicht berufen. (. . . . ‚ejus modi articulos esse irritos, nullos, iniquos"). 2) Der Papst war an sich nicht Contrahent des westphälischen Friedens, daher auch daraus, daß er einige Artikel als den Rechten der katholischen Kirche widersprechend erklärte, nichts gegen die Verbindlichkeit und Giltigkeit des Friedensschlusses unter den Contrahenten abgeleitet werden kann. 3) Der westphälische Frieden wurde zu allen Zeiten von den katholischen, wie von den protestantischen Reichsständen als ein Gesetz und zwar als ein Reichsgrundgesetz anerkannt, und dieser Bedeutung ist durch die päpstliche Protestation gegen einige Artikel desselben nichts abgebrochen worden. 4) Die Protestation, welche ein dritter gegen einen Staatsvertrag oder ein Gesetz eingelegt, kann nie etwas anders bezwecken, noch eine andere Wirkung haben, als die, dessen wirklich oder vermeintlich verletzte Rechte für künftige Zeiten zu wahren, wenn veränderte Umstände erlauben sollten, sie wieder zur Geltung zu bringen. Sie hindert aber den Protestirenden niemals, sich auf das zu berufen, was zu seinen Gunsten in dem Staatsvertrage oder Gesetze enthalten ist. So haben auch die deutschen Standesherren auf dem Wiener Congresse gegen die deutsche Bundesacte insoferne Protest eingelegt, als ihnen dadurch ihre Landesherrschaft nicht zurückgegeben worden ist, noch ist es aber Niemanden beigefallen,

Ein anderer Einwand, welcher von unseren Gegnern nicht selten geltend gemacht wird, bezieht sich nicht nur auf die an-

---

deßhalb den Standesherrn zu verwehren, die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen die B.-A. Art. 14 einräumt."

Walter schreibt in seinem „Lehrbuch des Kirchenrechts" (11. Aufl. S. 218.) „Gegen den Reichsabschied von 1555 und den westphälischen Frieden, insofern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein, die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben", und macht hierzu diese Anmerkung. „Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionsparteien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Weg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche, denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Kirchen und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die paciscirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die innern Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre. Die Protestation war daher nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an."

Döllinger aber urtheilte ehedem in seinem Buche „Kirche und Kirchen" u. s. w. (S. 49): „Ich muß das paradox klingende Geständniß ablegen: ich freue mich, daß damals doch Ein Mann in Europa gefunden wurde, der gegen jenen Westphälischen Frieden im Namen Gottes und des christlichen Gewissens Protest einlegte, und daß dieser Mann gerade der Träger des höchsten kirchlichen Amtes auf Erden war. Denn wahrlich nicht deßhalb hat der Papst protestirt, weil er etwa überhaupt keinen gerechten Frieden zwischen Protestanten und Katholiken wollte — die ganze nachherige Geschichte hat das Gegentheil bewiesen, — sondern weil es galt und für ihn in der That hohe

gebliche Verwerfung des Westphälischen Friedens, sondern überhaupt auf jede gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, im Sinne einer vollen bürgerlichen Parität. Man behauptet nämlich, daß wir, nach unseren katholischen Grundsätzen, paritätischen Friedensbestimmungen nicht mit voller Aufrichtigkeit zustimmen könnten, und vielmehr immer geneigt sein müßten, sie zu brechen, sobald wir die Macht in Händen hätten. Das ist ein Lieblingsgedanke des Liberalismus, welcher immer verwendet wird, wenn es sich darum handelt, Rechte der Katholiken zu kränken, und ihre Berufung auf Parität und Freiheit mit Hohn zurückzuweisen.

Zum Beweise der vollen Nichtigkeit dieser Behauptung genügt es auf die Thatsache hinzuweisen, daß in allen Ländern mit verfassungsmäßiger Parität die Katholiken die treuesten Vertheidiger der Verfassung sind, während unsere Gegner ohne Unterlaß daran arbeiten, sie nach ihren Interessen zu verändern und

---

Pflicht war, gegen ein tief unsittliches und unchristliche Princip (cujus regio ejus religio) Verwahrung einzulegen, welches diesem ganzen Friedensschluß hinsichtlich der religiösen Stipulationen zu Grunde gelegt war ... Es ist wahr, der Papst stellte sich in seiner Bulle auf den exclusiven Standpunkt, wonach er alle Abtretungen von katholischen Bisthümern und Kirchengütern an protestantische Fürsten und jede weitere Ausbreitung des Protestantismus als Dinge, die er nicht billigen könne, gegen die er Verwahrung einlegen müsse, bezeichnete. Die Lage der Dinge muß erwogen und in Rechnung gebracht werden, wenn es sich um einen Vertrag handelt, durch welchen mit keiner oder sehr schwacher Sicherheit für die Freiheit des Bekenntnisses so vieler Katholiken, so viele ehemals katholische Gebiete und Besitzungen an protestantische Gewalten abgetreten wurden. Damals konnte der Oberhirt der Kirche doch wirklich nichts Anders thun, als Verwahrung einlegen gegen Abtretungen und Zugeständnisse, in Folge deren eine beträchtliche Anzahl von Seelen der Kirche verloren gehen mußten ... Die päpstliche Verwerfung des Friedensschlusses hatte also nur die Bedeutung einer vom kirchlichen Standpunkt aus verhängten Censur und Mißbilligung. Kein Fürst hat je die Giltigkeit des westphälischen Friedens mit Berufung auf das römische Urtheil in Frage gestellt, und die Theologen haben stets gelehrt, daß hier eine päpstliche Entbindung von der Verpflichtung gar nicht eintreten könne." (Zum Beweise beruft er sich dann auf den Jesuiten Laymann).

umzugestalten. Wir wollen aber auf diese Behauptung noch etwas näher eingehen.

Die katholische Kirche lehrt zwar, und wird es immer lehren, daß nach dem Worte Gottes jede Gewalt, auch die weltliche, von Gott und daher dem Willen Gottes unterworfen ist. Sie lehrt ferner, daß aus diesem Grunde auch der Staat die Pflicht hat, die Religion zu beschützen, und daß auf diesen Schutz nicht jedes beliebige Religionsbekenntniß, sondern nur die wahre Religion Anspruch hat. Diese Grundsätze haben aber nicht nur die Katholiken als wahr anerkannt, sondern ebenso auch alle Protestanten, ihre Fürsten, ihre Regierungen und ihre Theologen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Nach diesen Grundsätzen haben sie gehandelt und regiert in Deutschland wie in England, und diejenigen, welche dem Bekenntnisse des jeweiligen Landesherrn nicht huldigten, mit schweren Strafen oder mit Landesverweisung belegt. Die protestantischen Fürsten, welche sich der Entscheidung des Lehramts der katholischen Kirche über die wahre Religion nicht mehr unterwerfen wollten, nahmen nunmehr die Entscheidung dieser höchsten und wichtigsten Frage des Menschengeschlechtes für sich allein, mit Ausschluß ihrer Unterthanen, in Anspruch. Sie legten sich dadurch praktisch eine Art lehramtlicher Unfehlbarkeit bei, die sie in der katholischen Kirche verwarfen. Indem sie dann jene alten christlichen Grundsätze auf ihre Ansichten über das wahre Wort Gottes geltend machten, glaubten sie zugleich die Pflicht zu haben, dieselben mit ihrer Fürstengewalt zu schützen. So entstanden dann die großen Verwirrungen und Kämpfe in Deutschland, welche endlich nach den schwersten Leiden zu der Ueberzeugung führten, daß, so wahr jene Grundsätze über die Pflicht des Staates die wahre Religion zu schützen, an sich sind, sie doch die Uebereinstimmung eines Volkes in der Religion voraussetzen, und deßhalb in Deutschland nicht zur Anwendung kommen können, bis zur Wiedervereinigung im Glauben.

Die verhängnißvolle große Spaltung innerhalb des deutschen Volkes kann nicht durch Staatsgewalt, nicht durch Staatsgesetze und

nicht durch das Schwert entschieden werden, sondern nur durch Gottes Gnade, durch freie Selbstbestimmung, und folglich durch redliche Anerkennung freier Religionsübung seitens des Staates, namentlich für die alten christlichen Confessionen und die „Zugehörungen" der Religion, ohne welche die „freie Religionsübung" nur leerer Schein ist. Deßhalb erklärt der Westphälische Frieden, daß seine Bestimmungen über den Religionsfrieden Geltung haben sollen, „bis beide Theile durch Gottes Gnade in der Religion sich wieder geeinigt haben." Damit ist die innere Wahrheit jener Grundsätze durchaus nicht geleugnet, sondern nur ihre Anwendbarkeit in Deutschland für jetzt ausgeschlossen; und zwar, nicht bis der eine oder andere Theil größere Gewalt hat, sondern bis wir uns wieder im Glauben durch freie Unterwerfung geeinigt haben. Es ist deßhalb ebenso ungerechtfertigt, wenn uns jener Grundsätze wegen, die eigentlich alle gläubigen Christen in allen Zeiten und Ländern anerkannt haben und anerkennen müssen, von unsern Gegnern der Schein beigelegt wird, daß wir ihretwegen keine wahre aufrichtige bürgerliche Duldung verschiedener Religionsbekenntnisse üben könnten; als wir es auch tadeln müssen, wenn Katholiken dieselben in einer solchen Weise besprechen, daß dadurch Mißverständnisse entstehen, und der Schein veranlaßt wird, als ob wir, nach unsern katholischen Grundsätzen, keine wahre und volle Parität bis zur Rückkehr der vollen Einheit im Glauben anerkennen könnten. Beides ist tadelnswerth. Der Westphälische Frieden ist mit dem sehr wohlbedachten Zusatz geschlossen, bis wir im Glauben wieder einig sind. Damit ist von Katholiken und Protestanten zu jener Zeit anerkannt, daß seine Bestimmungen gewissermaßen provisorische sind, und nicht für immer als das höchste Ideal des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gelten sollen. Wenn die Glaubenseinigkeit durch Gottes Barmherzigkeit wieder eintreten sollte, so würde das deutsche Volk gewiß wieder seine bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen inniger mit der Kirche verbinden, als es in paritätischen Staaten möglich ist. Ob diese glückliche Zeit je wiederkehren wird, liegt in Gottes Rathschlüssen verborgen; so lange aber diese unselige

Spaltung dauert, und bis sie durch freie innere Ueberzeugung gehoben wird, dürfen wir nicht nur nach unseren Grundsätzen die volle Parität wahren, sondern wir müssen es. Wir sind daher verpflichtet, auf jeden äußerlichen staatlichen Zwang in Religionssachen, den berechtigten christlichen Confessionen gegenüber, vollständig und ehrlich zu verzichten.

IX. Ich glaube nun in Vorstehendem bewiesen zu haben, was ich im Eingange nachzuweisen versprochen habe, daß nämlich die protestantischen Regierungen und protestantische Majoritäten im deutschen Reichstage und in den Landtagen, durch Geltendmachung des Rechtes der Mehrheit der Stimmen in Religionsangelegenheiten, alle die Grundsätze verletzt haben, welche von den protestantischen Reichsständen als Minorität im deutschen Reiche gegen den Kaiser und ihre katholischen Mitstände aufgestellt worden sind. Alles, was dagegen gesagt werden mag, theils weil der Westphälische Religionsfrieden hauptsächlich auf die Reichsstände sich bezogen habe, theils weil der moderne Staat und die constitutionellen Versammlungen sich wesentlich von dem Reiche und der reichsständischen Verfassung unterscheide, ist wie wir ausgeführt vollkommen nichtig. Was dämals als Recht eines Reichsstandes in Religionsangelegenheiten geltend gemacht wurde, ist nach den veränderten Rechtsverhältnissen jetzt das Recht eines jeden deutschen Mannes, und was dem Reichstage gegenüber für die protestantischen Reichsfürsten vernünftig und billig war, das ist auch den modernen constitutionellen Versammlungen gegenüber für jeden Deutschen vernünftig und billig.

Durch die Majoritätsabstimmungen in Religionssachen ist daher der Religionsfriede, welcher zwischen Katholiken und Protestanten in Passau, Regensburg und insbesondere im Westphälischen Frieden vertragsmäßig geschlossen worden ist, gebrochen, und zwar in um so schreienderer Weise, je kleiner die Minoritäten sind, welche dieser Vergewaltigung in Religions- und Gewissenssachen gegenüberstehen. Wie ungünstig die Verhältnisse in dieser Hinsicht in manchen Gegenden Deutschlands sind, davon liefert das

Großherzogthum Hessen den klarsten Beweis. In unserm Lande wohnen die Katholiken so zerstreut unter den Protestanten, und überdieß sind die Wahlbezirke in einer solchen Weise eingetheilt, daß die Katholiken, obwohl sie der Zahl nach fast ein Drittel der Gesammtbevölkerung ausmachen, in der zweiten Kammer fast gar keine Vertretung haben. Das Höchste, was wir erreichen können, sind 3 bis 4 unter 50 Vertretern. Auch in der ersten Kammer ist die große Majorität bei den Protestanten. In der Regierung endlich ist die katholische Kirche in allen höheren Kreisen auch nicht mit einer einzigen Stimme vertreten. Während die protestantischen Reichsstände zur Zeit des Westphälischen Friedens von dem Grundsatze ausgingen, daß nach den Begriffen wahrer Parität alle Reichsbehörden, selbst wenn sie über nicht kirchliche Angelegenheiten verhandelten, zu gleichen Theilen aus beiden Confessionen besetzt sein mußten, so ruht jetzt die ganze Staatsgewalt in den meisten Ländern mit protestantischer Regierung in allen ihren Factoren in solchem Umfange in der Hand der einen Confession, daß wir Katholiken fast keine Vertretung mehr haben. Wenn nun unter solchen Umständen alle Kirchensachen, im Widerspruch mit dem Westphälischen Frieden, von protestantischen Regierungen und protestantischen Majoritäten der Reichs- und Landtage entschieden werden, so hangen wir in Deutschland mit unserm Glauben und Gewissen von der Willkür unserer Gegner ab.

Zur Kennzeichnung des Geistes, der jetzt im deutschen Reiche über religiöse Duldung und Freiheit herrscht, mag noch ausdrücklich hier hervorgehoben werden, daß in keinem constitutionellen Staate Europas, in welchem die Katholiken die Majorität haben, bisher die Religionsangelegenheiten der Protestanten den Majoritätsbeschlüssen in ähnlicher Weise und in ähnlicher Ausdehnung unterworfen worden sind, wie in den protestantischen Staaten Deutschlands. Insbesondere aber haben weder in Oesterreich, noch in Baiern, weder in Frankreich, noch in Belgien, noch selbst in Italien je katholische Majoritäten ähnliche Discussionen und ähnliche Ausfälle gegen die Protestanten geduldet,

wie sie von den protestantischen Majoritäten gegen die Katholiken in den deutschen Staaten bei jeder Gelegenheit geführt werden und bereits herkömmlich geworden sind. Das zeigt weder höhere Bildung, von der man so gern redet, noch Toleranz und Achtung der religiösen Ueberzeugung Anderer.

Wir Katholiken unterwerfen uns aus freier Ueberzeugung, unseres Gewissens wegen, in Religionssachen einer kirchlichen Autorität, in der wir eine göttliche Einrichtung und Anordnung erkennen. Man mag diese Annahme einer göttlichen Stiftung der Kirche nicht theilen; aber man darf die Unterwerfung unter dieselbe nicht für unvernünftig erklären, so lange wir an diesem Glauben festhalten. Nichts ist aber einem Katholiken unerträglicher, als der Gedanke, sich in Religionssachen rein menschlichen Autoritäten zu unterwerfen. Die Protestanten haben dagegen, vom Beginn der Reformation bis zur Periode der Aufklärung in Religionssachen, ja selbst in Glaubenssachen von ihren Fürsten sich leiten lassen. So entstand der verwerfliche Grundsatz cujus regio ejus religio, das heißt: Jeder ist verpflichtet, die Religion anzunehmen, die der Landesfürst bekennt. Auch die Protestanten haben ihn, seit dem Beginn der Aufklärung, verlassen und großentheils zugleich nicht nur der weltlichen Autorität ihrer Landesfürsten, sondern jeder Autorität in Religionssachen entsagt. Die Majoritätsbeschlüsse constitutioneller Versammlungen in Religionssachen sind aber im Grunde eine Rückkehr zu dem Princip, cujus regio ejus religio, bei dem nur an die Stelle protestantischer Fürsten, protestantische Regierungen und protestantische Kammermajoritäten getreten sind. Der oft erwähnte Vorwand, daß das, was die modernen Gesetze behandeln, im Grunde keine Religionssachen sind, kann nur von jenen gemacht werden, welchen der Begriff Religion ein inhaltloses Ding ist. Gegen die Wiedereinführung jenes scheußlichen Princips in einer neuen Form muß aber das Gewissen des deutschen Volkes sich empören. Das wäre in der That eine Sklaverei des Gewissens, die wir nicht zu ertragen brauchen und nicht ertragen können, ohne unserer Menschenwürde zu entsagen.

Die Wiedereinführung der Competenz der Majoritäten in Religionssachen ist daher überaus verderblich, und führt uns wieder in die alten Religionskämpfe zurück, welche Deutschland an den Rand des Abgrundes gebracht haben. Da gibt es nur zwei Wege, welche eingeschlagen werden können; entweder Rückkehr zu dem alten großen Friedensprincip, daß jeder Religionstheil seine Religionssachen für sich abzumachen hat; daß keine Majorität des einen Theiles über die Religionssachen des andern entscheiden darf; daß aber Conflicte durch friedlichen Austrag und freundliche Verständigung ausgeglichen werden müssen: also Rückkehr zu den Grundlagen des alten Religionsfriedens, oder ein Vernichtungskampf gegen den katholischen Glauben, und die auf demselben ruhende katholische Kirchenverfassung durch protestantische Regierungen und protestantische Kammermajoritäten, in Verbindung mit dem Judenthum und mit abgefallenen Katholiken, welche gleichfalls, im Widerspruch mit allem Rechte und allen herkömmlichen Begriffen, von denselben Regierungen und Majoritäten, der Kirche als Mitglieder aufgezwungen werden. Wie wenig aber dieser Weg zum Ziele führt, das haben die Verfolgungen der Christen im Laufe der Geschichte genügend bewiesen.

Möchten daher alle, die unser deutsches Vaterland lieben, sich in dem Bestreben vereinigen, die Religionssachen im ehrlichen alten Sinne des Wortes wieder den berechtigten Confessionen selbst zu überlassen, und sie aus den Verhandlungen des Reichstages und der Landtage zu entfernen. Das wäre ein wahrhaft patriotisches Werk, welches, nach dem Zeugniß der deutschen Geschichte, unserm Vaterlande mehr zum Heile gereichen würde, als jede Vermehrung der äußern Gewalt. Die Worte Niebuhrs in dem Schreiben vom 6. Sept. 1819 an die Genfer Regierung: „Möge sich nunmehr Euere Regierung von einer unbestrittenen Wahrheit durchdringen lassen, nämlich von dieser, daß, um aus Katholiken gute Bürger zu machen, eine protestantische Regierung sie katholisch sein lassen muß, so wie sie

es wollen," sprechen nach beiden Religionstheilen hin eine Wahrheit aus, welche eine deutsche Regierung ohne die tiefste Schädigung aller staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, nicht verletzen kann. Die Religion wird der Menschheit, trotz aller augenblicklichen religionslosen Zeitströmungen, immer das Höchste und Theuerste sein und bleiben, und die volle und freie Uebung derselben, nach unserm Glauben und nach unserm Gewissen, kann uns durch keine Macht und Größe des Reiches ersetzt werden.

Möchten also, das ist unser sehnlichster Wunsch, den uns treue Liebe zu unserm deutschen Vaterlande eingibt, möchten Katholiken und Protestanten, — im Hinblick auf die immer wachsende Erbitterung der Gemüther in diesem unseligen Culturkampf; im Hinblick darauf, daß er nicht nur die Religion tief beschädigt, sondern auch alle bürgerliche Freiheit zu vernichten droht; daß er der wahre Grund der Unsicherheit aller Verhältnisse nach Innen und nach Außen ist; daß er im Innern die ganze Erwerbsthätigkeit, welche nur im sichern Frieden gedeiht, stört und dadurch den materiellen Wohlstand verletzt; daß er nach Außen hin, im Falle eines Krieges, die Kraft Deutschlands wesentlich beinträchtigt[1]); daß er endlich der wahre Grund jener erdrückenden Lasten an Geld und Menschenkraft ist, welche nur deßhalb dem Volke auferlegt werden, um Gefahren abzuwenden, die man selbst heraufbeschworen hat, die aber ein innerlich geeinigtes Deutschland nicht kennen würde, — möchten, im Hinblick auf alle diese schweren Uebel, Katholiken und Protestanten, wie einst unsere Voreltern, sich zum Frieden wieder die Hand reichen, und zwar auf der alten Grundlage des Westphälischen

1) Wenn man in perfider Weise, nach herkömmlicher Art, diese Worte in dem Sinne auslegen würde, als ob ich damit auf Verbindungen mit dem Auslande hindeuten wollte, so kann mich das nicht hindern die Wahrheit auszusprechen, daß Deutschlands Kraft durch den Culturkampf unermeßlich beschädigt wird.

Friedens, bis Gott durch seine Gnade im Glauben uns wieder vereinigt[1]).

1) Mit folgenden Worten schließt Meiern sein Werk (B. 6. S. 1019) über die Verhandlungen des Westphälischen Friedens. „So große Ursache nun das gesammte deutsche Reich und Vaterland hat, diesen Friedensschluß, wodurch die Religion und der Staat in demselben zu einer beständigen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist erhoben worden, als ein göttliches Gnadengeschenk zu verehren, auch selbigen als das heiligste Gesetz und Grundveste seiner äußerlichen Glückseligkeit anzusehen; so gegründet ist auch die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden patriotisch gesinnten Deutschen, den Zweck seiner Wünsche darinnen bestehen zu lassen, daß nie ein Titel oder Buchstabe von diesem herrlichen Gesetz vergehen, sondern Gerechtigkeit und Friede beständig an den Thoren des Friedenstempels sich küssen mögen, bis an den Schluß der Tage und aller Zeiten Ende."

In gleichem Verlage sind folgende Schriften des Hochwürdigsten Herrn

W. E. Freiherrn von Ketteler.

Bischof von Mainz

erschienen:

Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des Oberrheinischen Episkopates und den gegenwärtigen kirchlichen Conflict. Fünfte Auflage. gr. 8. geh. 60 Pf.

Der Religionsunterricht in der Volksschule. Ein Hirtenbrief. gr. 8. 75 Pf.

Des Christen Glaube und Trost bei den gegenwärtigen Angriffen auf die Kirche und ihr Oberhaupt. Ein Hirtenbrief beim Anfange der Fastenzeit. gr. 8. geh. 40 Pf.

Soll die Kirche allein rechtlos sein? Ein Mahn- und Hirtenwort an die Gläubigen der Diöcese Mainz, zugleich eine Abwehr ungerechter Anschuldigungen. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 20 Pf.

Freiheit, Autorität und Kirche. Erörterungen über die großen Probleme der Gegenwart. Vierte Auflage. (Velin.) gr. 8 geh. 2 Mark.

— Dasselbe Siebente Aufl. Volksausg. gr. 8. geh. 50 Pf.

Kann ein gläubiger Christ Freimaurer sein? Antwort an den Herrn D. R. Seydel, Privatdocenten der Philosophie zu Leipzig. Fünfte Auflage. gr. 8. geh. 75 Pf.

Deutschland nach dem Kriege von 1866. Sechste Auflage. gr. 8. geh. 3 Mark.

Die gegenwärtige Lage des heiligen Vaters. gr. 8. geh. 20 Pf.

Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. gr. 8. 50 Pf.

Das allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit. Fünfte Auflage. gr. 8. geh. 75 Pf.

Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Actons Sendschreiben an einen deutschen Bischof des vaticanischen Concils. gr. 8. geh. 25 Pf.

Die Gewaltthat gegen den Heiligen Vater und die Anliegen unseres Vaterlandes. Hirtenbrief. gr. 8. geh. 10 Pf.

Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils. gr. 8. geh. 1 Mark.

Liberalismus, Socialismus und Christenthum. Rede, gehalten auf der XXI. General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands. gr. 8. geh. 25 Pf.

Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage. Dritte Auflage. gr. 8. geh. 1 Mark 50 Pf.

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu und die Ausführungsmaßregeln dieses Gesetzes. Vierte Auflage. gr. 8. geh. 10 Pf.

Die Katholiken im deutschen Reiche. Entwurf zu einem politischen Programm. Vierte Auflage. gr. 8. geh. 1 Mark 50 Pf.

Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat. gr. 8. geh. 35 Pf.

Die Anschauungen des Cultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche nach dessen Rede vom 10. December 1873. gr. 8. geh. 30 Pf.

Kann ein Jesuit von seinem Obern zu einer Sünde verpflichtet werden? Correspondenz mit dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern Freiherrn von Starck. gr. 8. geh. 50 Pf.

Der Culturkampf gegen die katholische Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen. Dritte Aufl. 8. geh. 60 Pf.

Worte der Belehrung und Ermahnung an alle christlichen Eltern über ihre Pflichten bei der Vorbereitung ihrer Kinder zur ersten heiligen Communion. 8. geh. 40 Pf.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Brennende Fragen.

Von

Wilhelm Molitor.

8°. geh. Preis 3 Mark.

Eine ansprechende, für gebildete katholische Kreise berechnete Darstellung der wichtigsten Zeitfragen über das Verhältniß des Staates zur Kirche. Gegenüber den weit verbreiteten Irrthümern, welche auf diesem Gebiete herrschen, kann die interessante Schrift nicht genug empfohlen werden

---

Das christliche Leben.

Von

Dr. Conrad Martin,

Bischof von Paderborn.

8°. 22 Bogen geh. Preis 3 Mk. (Unter Kreuzband franco 3 Mk. 20 Pf.)

Die unfreiwillige Einsamkeit, zu welcher der Hochw. Herr Bischof Martin im Kreisgefängnisse zu Paderborn verurtheilt war, gab ihm die Muße, vorstehende Schrift in demselben auszuarbeiten und abzuschließen, bei welcher Arbeit der Herr Verfasser, nach der Vorrede des Buches, reichlichen Trost und Stärke empfangen, so daß schon dieser Umstand hinreichen wird, das Buch allen wahren Freunden der katholischen Kirche und ihres verfolgten Episcopates auf das Wärmste zu empfehlen.

Kämpfe und Siege der Kirche

oder

Gottes Strafgerichte

über

die Christen- und Kirchenverfolger von König Herodes dem Großen an bis auf Kaiser Napoleon III.

von

Firmianus Lactantius.

Zweite Auflage. 8°. geh. 32 Bogen. 3 Mark 50 Pfg.

Der Magyar Sion, die bedeutendste ungarische katholische Zeitschrift, äußert sich im Aprilhefte 1873 über vorstehendes Werk wie folgt:

„Viele lernen Geschichte, aber Wenige lernen daraus, da sie in der Reihenfolge der Ereignisse nichts sehen, als die Entwickelungsstufen der Nationen, und in denselben die Oekonomie der lenkenden Hand Gottes nicht wahrnehmen. Nun das obige Buch ist eine Lehre, gezogen aus der Geschichte einer 2000-jährigen Gesellschaft, deren Kämpfe und Siege gewissermaßen den Mittelpunkt der Welt bilden; es ist eine Lehre, welche zugleich tröstet und erschüttert, aufrichtet und niederdrückt. Oder gibt es etwas Trostreicheres, als den Anblick, wie tausendjährige Stürme an dem Felsen (der Kirche) nur deßhalb wühlen, um mit unauslöschlicher Schrift die Worte einzuprägen: »Non praevalebunt?« u. s. w.

☞ **Um die Anschaffung dieses zeitgemäßen Volksbuches zu erleichtern, kann solches auch in vier Lieferungen à 90 Reichspfennige bezogen werden.**